
Ein eigenständiges Verbandssanktionsrecht

Europäische Gestaltungsvorgaben, Ansätze und Anregungen

Eckhart von Bubnoff*

Inhalt

A. Verbandskriminalität aus europäischer Sicht	449
I. Einführung	449
II. Verpflichtende Impulse europäischer bzw. internationaler Rechtsakte	450
III. Kriminalpolitische Aspekte – Rechtfertigung europäischer Vorgaben	453
IV. Umsetzungsoptionen zur Ausfüllung europäischer Gestaltungsvorgaben	454
1. Sanktionsebenen	454
2. Strafrechtliche Optionen für eine Verbandshaftung	455
V. Konzeptionelle Grundlagen einer eigenständigen Verbandshaftung	456
B. Ansätze eines einheitlichen Verbandssanktionsrechts	458
I. Haftungs- und Zuweisungskriterien nach europäischen Vorgaben	458
1. Subjekte der Verbandshaftung	459
2. Unternehmensspezifische Straftaten	460
3. Keine eingeschränkte Typologie	461
4. Anknüpfungstaten aus dem Verband heraus	462
5. Zu Gunsten der juristischen Person	462
6. Anknüpfungstätterschaft – Haftungsbereiche	463

* Dr. Eckhart von Bubnoff, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D. (Nussloch). Der Beitrag schließt an den in ZEuS 2001, S. 165 abgedruckten Aufsatz zu den Schwerpunkten strafrechtlicher Harmonisierung an. Er geht auf eine gutachtliche Ausarbeitung zurück, die der Autor im Rahmen seiner Tätigkeit für das European-Ukrainian Policy and Legal Advise Centre (UEPLAC) im März 2004 erstellt hat.

a) Strafbares Handeln auf Leitungsebene	463
b) Innerbetriebliche Kontroll- und Sorgfaltspflichtverletzung	464
7. Führungspersonal – Funktionale Konzeption	465
II. Verbandshaftungsmodelle	466
1. Konkurrierende, nicht-akzessorische Verbandshaftung	466
2. Konkurrierend-akzessorische Haftung	467
a) Indirekte Verantwortlichkeit	467
b) Mischmodell	468
3. Subsidiäre Verbandshaftung	469
4. Verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des Mischmodells	469
5. Verfahrensrechtlicher Aspekt konkurrierender Haftungsmodelle	469
III. Verbandssanktionen	470
1. Prioritäre Zielrichtung der europäischen Rechtsakte	470
2. Sanktionsspektrum	471
a) Geldsanktionen	472
b) Funktionseinschränkende Sanktionen	472
c) Annexsanktionen	474
3. Bemessungs- und Anordnungskriterien	474
4. Auflagen, Weisungen	475
5. „Ne bis in idem“	475
IV. Verfahrensrechtliche Vorgaben	475
1. Verfahrensgestaltung	476
2. Verfahrensrecht	476
3. Prozessrechtliche Stellung der juristischen Person und Vertretung	477
4. Beschuldigtenrechte	478
5. Beweis- und Verfahrensregeln	479
6. Opportunitätsprinzip	479
C. Nationale Umsetzungen	479
I. Strafrechtliches Modell	479
II. Haftungsmodell „sui generis“	481

III.	Diversionsmodell	482
IV.	Bußgeldrechtliches Modell	483
D.	Schlussfolgerungen	484
Anlage 1 Musterentwurf des Verfassers für eine eigenständige bzw. integrationsfähige gesetzliche Regelung einer (strafrechtsorientierten) Verbandshaftung nach europäischen Ansätzen		488
Anlage 2 Europäische und internationale Rechtsakte mit Vorgaben zu einer Haftung juristischer Personen – Übersicht		493

A. Verbandskriminalität aus europäischer Sicht

I. Einführung

Der internationalen Unternehmens- und Verbandskriminalität kommt heute eine zunehmende Bedeutung zu. Es geht hierbei um komplexe, weiträumig kriminelle Erscheinungsformen, die ihren Ursprung in den äußerst effizienten Macht- und Organisationsstrukturen von Verbänden haben. Ihr gesteigertes Gefährdungspotential korrespondiert mit der Größe wirtschaftlicher Unternehmensmacht und tangiert vor allem geordnete nationale wie internationale Wirtschaftsabläufe, Finanzkreisläufe und die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Wirtschaftsstandorten. Sie richtet sich aber in gleicher Weise gegen übergreifende Interessen wie Umwelt, Bevölkerungsgesundheit und öffentliche Sicherheit.

Der Anstieg der Verbandskriminalität und die zunehmende Konzentration von Macht in Unternehmen im Rahmen der Globalisierung haben auf europäischer Ebene eine Trendwende angestoßen, die auf eine Verbandsverantwortlichkeit im erweiterten strafrechtlichen Sinne hinausläuft. Deren Motor sind vor allem zahlreiche europäische Rechtsakte. Sie fordern von den nationalen Rechtsordnungen eine umfassendere Verantwortlichkeit von juristischen Personen und effiziente Verbandssanktionen. Der Wirkungsgrad der Verbandskriminalität, Erscheinungsformen, durch sie bedingte Rechtsgutgefährdungen gravierenden Ausmaßes, internationale Verflechtung und die Gefahr eines Vertrauensverlustes bezüglich der Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft werden auf internationaler Ebene erkannt. Die Reaktion zeigt sich in dem Versuch, durch gesetzgeberische oder vertraglich vereinbarte Gestaltungsrahmen für ein steuerndes Kontroll-, Haftungs- und Sanktionssystem unternehmensspezifischer Kriminalität auf Verbandsebene entgegenzuwirken. Solche Rahmenbestimmungen mit verbandssanktionsrechtlichem Charakter sind in fast allen europäischen Rechtsakten in den verschiedenartigen Kriminalitätsbereichen – mehr oder weniger gleichläufig – verankert.

An dieser Stelle sollen Vorgaben und Anregungen analysiert und nutzbar gemacht, Ansätze für ein europäisch orientiertes Verbandshaftungssystem abgeleitet und weiterentwickelt sowie effiziente Lösungsmodelle herausgefiltert werden. Des Weiteren sind die aufgeführten Haftungskriterien systematisch einzuordnen, im Rahmen der nationalen Umsetzung konzeptionelle Ansätze abzuwägen sowie konforme Haftungsmodelle und ein geeignetes Sanktionsspektrum zu etablieren.

Nur in diesem Kontext lassen sich die prozessualen Aspekte, die adäquate Gestaltung eines gerichtlichen Verbandssanktionsverfahrens, die prozessuale Stellung des Führungspersonals und sonstiger Betriebsangehöriger, eine mögliche Verfahrensverbindung mit dem Individualstrafverfahren, welchem Zweig der Gerichtsbarkeit es zugeordnet werden soll, die gerichtliche Zuständigkeit, die Messlatte unabdingbarer Verfahrensgarantien, die Rechtsbehelfe sowie der prozessuale Regelungsbedarf insgesamt klären. Die prozessualen Gestaltungsanforderungen hängen entscheidend von der Art der Verbandshaftungsmodelle und von der Art bzw. Reichweite des Sanktionsspektrums ab.

Die Gestaltungsmodelle müssen sich an den für einen Rechtsstaat grundlegenden Prinzipien eines Strafverfahrens messen lassen und vor allem auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen.

Den materiellrechtlichen und prozessualen Regelungserfordernissen trägt ein ausformulierter Musterentwurf des Verfassers, abgedruckt als Anlage 1, Rechnung.

II. Verpflichtende Impulse europäischer Rechtsakte und internationaler Überkommen

Von zahlreichen europäischen Rechtsakten gehen wichtige verpflichtende Impulse zur Schaffung möglichst gleichläufiger nationaler Verbandssanktionssysteme aus.¹

Auf der Ebene des Europarats hat die Empfehlung „Liability of Enterprises for Offences“ vom 20. Oktober 1988 (R (88) 18) Vorbildfunktion.² Sie ist das einzige

1 Vgl. hierzu die Anlage 2: Europäische u. internationale Rechtsakte mit Vorgaben für eine Verbandshaftung; zu EG Regelungen gegen Unternehmen vgl. Möhrenschlager, in: Eser/Heine/Huber (Hrsg.), *Criminal Responsibility of Legal and Collective Entities* (1999), S. 96 ff u. in wistra 2000, Anhang 2 VII u. 6 VII.

2 <http://cm.coe.int/ta/rec/1988/88r18.htm> (Zugriffsdatum: 5.9.2004). Textauszug Appendix to Recommendation No. R (88) 18:

The following recommendations are designed to promote measures for rendering enterprises liable for offences committed in the exercise of their activities, beyond existing regimes of civil liability of enterprises to which these recommendations do not apply.

They apply to enterprises, whether private or public, provided they have legal personality and to the extent that they pursue economic activities.

I. Liability

1. Enterprises should be able to be made liable for offences committed in the exercise of their activities, even where the offence is alien to the purposes of the enterprise.

allgemeine Rechtsinstrument, das sich ausschließlich mit einer Verbandshaftung und konkreten Haftungskriterien befasst und Präferenzen für eine strafrechtliche Lösung erkennen lässt. Die Empfehlungen knüpfen an die Art der Delikte, den Grad des Verschuldens auf Seiten des Unternehmens und die Folgen für die Gesellschaft an. Die Empfehlung betrifft vornehmlich wirtschaftlich tätige private und öffentliche Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, auch Wirtschaftsbetriebe zur Tarnung der Deliktsbegehung. Sie enthält keine deliktspezifische Beschränkung. Das Unternehmen haftet, wenn das Management in die Deliktsbegehung verwickelt ist, so auch bei Annahme unrechtmäßigen Gewinns oder wenn das Management nicht die gehörige Sorgfalt hinsichtlich der Deliktsverhinderung aufgewendet hat. Die Tat muss aus dem Unternehmen heraus begangen worden sein. Einen individuellen Schuld nachweis bestimmter Personen setzt die Empfehlung für die Unternehmenshaftung nicht voraus.

Auf EU-Ebene wurde die Diskussion um ein eigenständiges Verbandsstrafrecht bei den Vorarbeiten eines Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG (FinIntSchÜbk)³ bzw. durch den vorangegangen Vorschlag der Europäischen Kommission⁴ angestoßen. Dieses Protokoll (19. Juni 1997), welches die Staaten verpflichtet, juristische Personen als solche wegen gerichtlich strafbarer Handlungen verantwortlich zu machen, ist zukunftsweisend (zum Wortlaut siehe B.I.). Seine die Verbandshaftung betreffende Regelung hat – teilweise wörtlich – Eingang in alle einschlägigen EU-Rechtsakte gefunden, die auf eine strafrechtliche Rechtsangleichung angelegt sind und in den verschiedensten Bereichen ergingen (Rahmenbeschlüsse⁵, Gemeinsame Maßnahmen⁶). Das Protokoll verwendet für Unternehmen und Verbände den Begriff der

-
2. *The enterprise should be so liable, whether a natural person who committed the acts or omissions constituting the offence can be identified or not.*
 3. *To render enterprises liable, consideration should be given in particular to:*
 - a) *applying criminal liability and sanctions to enterprises, where the nature of the offence, the degree of fault on the part of the enterprise, the consequences for society and the need to prevent further offences so require;*
 - b) *applying other systems of liability and sanctions, for instance those imposed by administrative authorities and subject to judicial control, in particular for illicit behaviour which does not require treating the offender as a criminal.*
 4. *The enterprise should be exonerated from liability where its management is not implicated in the offence and has taken all the necessary steps to prevent its commission.*
 5. *The imposition of liability upon the enterprise should not exonerate from liability a natural person implicated in the offence. In particular, persons performing managerial functions should be made liable for breaches of duties which conduce of the commission of an offence.“*

3 Wasmeier, Strafrecht der EU, Textsammlung (2003), S. 274.

4 Vorschlag vom 20.3.1996, ABl. EG 1996 v. 20.3.1996 C 83, S. 10.

5 Rahmenbeschlüsse: Wettbewerbsbeschränkende Absprachen, Bestechung im Privatsektor, unbare Zahlungsmittel, Geldfälschung, Umweltschutz, Drogenhandel, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Schleuserkriminalität, Terrorismus, Informationssysteme, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Entwurf); zu den Fundstellen siehe Anlage 2.

6 Gem. Maßnahmen: Bestechung im privaten Sektor, Menschenhandel, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung; zu den Fundstellen siehe Anlage 2.

juristischen Person, erfasst als Fallkonstellationen die Delinquenz einer Führungs- person und die Tatermöglichung durch mangelnde Überwachung oder Kontrolle der Leitungsebene. Es definiert den haftungsauslösenden Personenkreis und die haftungsbegründende Führungsposition. Des Weiteren werden die Haftungskriterien für die Anknüpfungstat festgelegt und eine Regelung über unverzichtbare sowie fakultative Sanktionen getroffen.

Ein strafrechtliches Modell hat sich jedoch bislang als EU-einheitliche Vorgabe nicht durchsetzen lassen. Kompromisse scheitern nicht zuletzt an der Umsetzungs- verbindlichkeit der EU-Rechtsakte. Die Rechtsinstrumente fordern zwar übereinstimmend die Schaffung eines Verbandssanktionssystems. Sie tragen indes den unterschiedlichen, aus den jeweiligen nationalen Strafrechtssystemen resultierenden Positionen – einerseits Anerkennung strafrechtlicher Sanktionsfähigkeit, andererseits Ablehnung wegen Systembruchs – Rechnung.⁷ In der Tat tangiert die Frage einer Handlungs-, Schuld- und strafrechtlichen Sanktionsfähigkeit die dogmatischen Grundlagen.⁸ Die Rechtsakte überlassen den Vertragsstaaten die freie Wahl zwischen einer verwaltungsstrafrechtlichen und einer kriminalstrafrechtlichen Lösung entsprechend den Möglichkeiten ihrer Gesamtrechtsordnung, allerdings unter verbindlicher Vorgabe von Geldsanktionen.

Lediglich einzelne Vorschläge zielen auf eine ausschließlich kriminalstrafrechtliche Lösung ab.⁹ Die Präferenz für eine solche lässt sich indes tendenziell aus der Gestaltung aller dieser Rechtsakte entnehmen: Die Unternehmenshaftung wird von einer Straftat abhängig gemacht. Das Erfordernis „präventiver Wirksamkeit“, die vorrangig Strafsanktionen zukommt, wird ausdrücklich hervorgehoben. Es werden funktionseinschränkende verbandsspezifische Sanktionen (vom Tätigkeitsverbot bis zur Verbandsauflösung) vorgesehen, die dem Wesen nach echten Strafcharakter haben.

Die Forderung nach einer eigenständigen, zumindest strafenähnlichen Verbands- haftung wird insbesondere durch das Risiko einer Unternehmensbeteiligung an organisierter Kriminalität unterstrichen. Sie ist in der Empfehlung Nr. 18 b des EU-Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität enthalten¹⁰; sie ist – allerdings als Alternativklausel – auch Bestandteil des Palermo-Übereinkommen gegen die transnationale organisierte Kriminalität¹¹ sowie des UN-Überein-

⁷ Vgl. v. Bubnoff, Schwerpunkte strafrechtlicher Harmonisierung, ZEuS 2001, S. 174, 177.

⁸ Zu unterschiedlichen nationalen Aspekten vgl. Heine, Unternehmensstrafrecht, ÖJZ 2000, S. 871 m.w.N.

⁹ Vgl. EU Aktionsplan Teil III Kap. III Nr. 18 lit. b, ABl. EG Nr. C 251 v. 15.8.1997, S. 12 für mafiose Unternehmen; FATF Empfehlung Nr. 6 zur Geldwäsche (s. Anlage); Rahmenbeschluss Umweltkriminalität (dänischer) Initiativentwurf, Art. 2 Abs. 1 lit. b, ABl. EG Nr. C 39 v. 11.2.2000, S. 4; ferner Art. 14 Corpus Juris, Auftragsstudie der EU Kommission, in: Sieber (Hrsg.), Schriftenreihe zum Europäischen Strafrecht, Bd. 7; hierzu v. Bubnoff, (Fn. 7), S. 177.

¹⁰ Siehe Fn. 9.

kommens gegen die Korruption¹². Auch das im Rahmen der OECD geschlossene internationale Antikorruptions-Übereinkommen sieht eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für die (aktive) Bestechung ausländischer Amtsträger vor.¹³

III. Kriminalpolitische Aspekte – Rechtfertigung europäischer Vorgaben

Die Tendenz des europäischen Gesetzgebers bzw. einschlägiger Rechtsakte des Europarats, aber auch internationaler Übereinkommen, zu einer verbandsbezogenen Haftung findet ihre Begründung in kriminalpolitischen Aspekten. Diese sprechen letztlich für eine strafrechtliche Verbandshaftung.¹⁴ Kriminalität, die sich aus dem Interessen-, Risiko- und Einflussbereich von Verbänden entwickelt, begründet ein spezifisches, erhöhtes Gefahrenpotential. Sie führt häufig zu Rechtsgutverletzungen erheblichen Ausmaßes. Die individuelle strafrechtliche Organhaftung kann weder dem Gewicht der Tat noch den spezial- und generalpräventiven Bedürfnissen gegenüber einem Verband, der macht- und interessenbestimmt hinter der Straftat steht, Rechnung tragen.¹⁵

Die Funktion des handelnden Unternehmensmitarbeiters, der strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, wird nicht selten durch soziale Abhängigkeit, Verbandsloyalität unter Zurückstellung des eigenen Rechtsempfindens und durch Verantwortlichkeitsneutralisierung im Rahmen der Verbandszugehörigkeit bestimmt. Innerhalb größerer Unternehmen wird die individuelle Zurechnung durch eine weitgehende Aufgabenteilung auf verschiedene Organisationseinheiten erschwert.

Die Individualstrafe steht meist in keinem Verhältnis zu dem erlangten Unternehmensvorteil. Sie wird von dem Verband als Unkosten abgeschrieben, trifft ihn als solchen jedoch nicht, geht an ihm vorbei. Dies führt zu einem präventiven Vakuum. Der Einsatz verbandsstrafrechtlicher Sanktionen hat einen erheblich intensiveren Abschreckungseffekt.¹⁶

Die Verantwortlichkeit für die strafrechtsrelevante Risikobegründung ist der Sphäre des Verbandes als solchem zuzuordnen. Sie muss den verbandsspezifischen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Interessen, den komplexen vernetzten Strukturen,

¹¹ Vgl. Art. 10 PalermoÜbk, UN General Assembly A 55/383.

¹² Art. 38; siehe Anlage 2 UN Übk.

¹³ BGBI. 1998 II, S. 2329; Art. 2 OECD Übk.

¹⁴ Vgl. hierzu *Ackermann*, Die Strafbarkeit juristischer Personen im deutschen Recht und in ausländischen Rechtsordnungen (1984), S. 186; *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe (1994), S. 175; *Scholz*, Strafbarkeit juristischer Personen, ZRP 2000, S. 438.

¹⁵ Vgl. *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen (1995), S. 75.

¹⁶ Vgl. *Dannecker*, Einführung kriminalstrafrechtlicher Sanktionen gegen Verbände, GA 2001, S. 104.

die zur Verschleierung missbraucht werden, sowie dem für Verbandskriminalität häufig kennzeichnenden Auseinanderfallen von Entscheidungsebene, strafrechtlich relevantem Informationsstand und Ausführungsebene Rechnung tragen. Nur eine strafrechtliche Sanktionsandrohung gegenüber Verbänden kann die gegebenenfalls existenzbedrohenden Nachteile einer Straftat für den Verband deutlich machen. Sie steht indes in unmittelbarem Kontext zur Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip (hierzu A.V., B.II.4).

Nicht außer Betracht bleiben darf auch die größere Effizienz strafrechtlicher Ermittlungen. Mit bloß verwaltungs- bzw. bußgeldrechtlichen Sanktionen gegen derart in kriminelle Aktionen involvierte Unternehmen dürfte das Ziel einer „wirksamen, angemessenen und abschreckenden“ Wirkung, so der Wortlaut und Sinn der einschlägigen europäischen Sanktionsvorgaben (Fn. 2 u. 4), nicht in gleichem Maße erreichbar sein. Sie tragen weder dem Gewicht der in Frage stehenden Taten hinreichend Rechnung, noch haben sie eine das sozialethische Unwerturteil unterstreichende Kennzeichnungsfunktion. Zivilrechtliche Folgen wie Schadenswiedergutmachung entfalten keine ausreichende präventive Wirkung.

IV. Umsetzungsoptionen zur Ausfüllung europäischer Gestaltungsvorgaben

1. Sanktionsebenen bei Unternehmensstraftaten

Die Sanktionsmöglichkeiten für Straftaten, die aus einem Unternehmen heraus begangen werden, können sich an drei Adressatenkreise richten: Sie treffen den unmittelbar handelnden Mitarbeiter (Täterschaft) sowie die Leitungsperson (Organ- bzw. Vertreterhaftung), deren Verantwortlichkeit sich aus ihnen zugeordneten Sonderpflichten oder aus Aufsichtspflichtverletzungen ergeben können. Die dritte hier maßgebliche potentielle Sanktionsrichtung zielt auf die Verbände als solche.

Der besonderen Dimension von Unternehmensstraftaten vermag nur ein spezifisches Unternehmenssanktionsrecht gerecht zu werden. Es ist von großer Bedeutung, den geeigneten systematischen Standort hierfür zu bestimmen. Struktur- und Wesensunterschiede individueller Verantwortlichkeit und einer Verbandshaftung liegen auf der Hand. Ebenso wird die wechselseitige Verknüpfung deutlich, die sich aus der Repräsentation des köperschaftlich strukturierten Wirtschaftsunternehmens durch die Leitungspersonen ergibt und die zu einer (mittelbaren) Zu-rechnung unternehmensbezogenen Verhaltens im Rahmen systeminterner Organisationsdefizite führen kann.

Den Vorgaben der internationalen Rechtsakte, die eine Sanktionierung von juristischen Personen vorgeben, sind zahlreiche Staaten bereits nachgekommen – dies allerdings in unterschiedlicher Weise innerhalb und außerhalb des Kriminalstrafrechts, durch Strafandrohungen, Maßnahmen und Sanktionen *sui generis*.

2. Strafrechtliche Option für eine Verbandshaftung

Die europäischen Rechtsakte enthalten Mindestvorgaben zur Verbandsverantwortlichkeit. Sie begründen keine bindende Verpflichtung zur Einführung von Kriminalstrafen gegenüber Verbänden. Ein eigenständiges strafrechtliches Sanktionsrecht für körperschaftlich strukturierte Wirtschaftsunternehmen etc. neben der Individualverantwortlichkeit unter dem gemeinsamen Dach des Strafrechts oder zumindest ein nach strafrechtlichen Regeln gestaltetes Sanktionsrecht *sui generis* erscheint im Hinblick auf die Entwicklung der Unternehmenskriminalität aber kriminalpolitisch geboten, dogmatisch umsetzbar und mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar. Hierzu bedarf es der Ausformulierung verbandsbezogener materiellrechtlicher Sanktionsbestimmungen und ergänzender strafprozessualer Vorschriften. Eine ganze Reihe europäischer Staaten, darunter zehn der gegenwärtigen EU-Mitgliedstaaten, haben sich für eine strafrechtsorientierte Gestaltung, sei es in Form echter Strafbarkeit juristischer Personen¹⁷, sei es von Unternehmenssanktionen als Nebenfolgen *sui generis*¹⁸, entschieden oder sie bereits implementiert. Die nationalen Gestaltungen weisen jedoch erhebliche konzeptionelle Unterschiede und differenzierte Rechtsfolgesysteme auf.¹⁹

Die Schaffung eines solchen Verbandsstrafrechts berührt allerdings die systematischen Grundlagen einiger nationaler Strafrechtssysteme. Sie ist entscheidend mit der Einschätzung der Handlungs-, Schuld- und Deliktfähigkeit von Verbänden und somit der Auslegung des Schuldprinzips verknüpft. Die dogmatischen Hürden – Schuldproblematik, Verzicht auf eine Individualisierung, sozial-ethisch geprägter Begriff von Schuld, Verantwortlichkeitszurechnung, Erfordernis einer Anknüpfungstäterschaft – sind umstritten, aber grenz- und systemübergreifend lösbar, worauf noch einzugehen sein wird.

Die Flexibilität der internationalen strafrechtlichen Steuerungsmaßnahmen lässt zwar eine Rücksichtnahme auf die nationalen Besonderheiten deutlich werden. Dennoch werden die sichtbaren strafrechtlichen Präferenzen der schrittweisen „Europäisierung“ nicht ohne Rückwirkungen auf allgemeine Grundlagen und Gestaltungen der nationalen Strafrechtsordnungen bleiben. Sie wird vielmehr Modifizierungen und Änderungen grundsätzlicher Art erfordern. Ein Verbandsstrafrecht bedingt eine strafrechtliche Systemerweiterung dahingehend, dass neben der Individualschuld ein an sozialen und rechtlichen Kategorien, an den Systemfunktionen des Unternehmens ausgerichteter Handlungs- und Schuldbegehr im weiteren Sinne anerkannt wird.

¹⁷ Z.B. Niederlande (1976), Frankreich (1994), Belgien (1999), Dänemark (1996), Norwegen (1991), Portugal (1984).

¹⁸ Schweden (1986), Spanien (1995); zur Einführung einer eigenständigen Verbandsverantwortlichkeit auch Italien (2001), Griechenland (2001; verwaltungsstrafrechtliche Lösung), Schweiz (2003; nur subsidiäre Unternehmensverantwortlichkeit für sieben Katalogtaten), Ungarn (2001).

¹⁹ Vgl. Stellungnahme der Bundesregierung BT-Drucks. 11/11425, S. 11 f.; auch *Eidam*, Straftäter Unternehmen (1997), S. 76 ff.

V. Konzeptionelle Grundlagen einer eigenständigen Verbandshaftung

Der konzeptionelle Ansatz einer strafrechtlichen, wenngleich durch seine Organe vermittelten Verbandssanktionsfähigkeit geht über das traditionelle Verständnis der Handlungs- und Schuldfähigkeit hinaus. Im Vordergrund steht nicht die personale Herrschaftsmacht, sondern eine umfassendere systematische Organisationsherrschaft. Handlung wie verbandsbezogener eigenständiger Vorwurf setzen bei der organisatorischen Fehlfunktion des Systems, bei einer fehlerhaften Betriebsorganisation an. Die Verbandshaftung knüpft an die Verletzung einer allen ihren Organen bzw. Organwaltern obliegenden und damit verbandseigenen Organisations- und Aufsichtspflicht an (kollektive Verantwortung der Unternehmensführung).

Juristische Personen stellen sich kraft Verbandsstruktur und Organisation als Macht- und überindividuelle Wirkungseinheit dar, mit der eine erhöhte Gefahr eines Rechtsmissbrauchs, auch in Gestalt einer Verbandsdelinquenz, korrespondieren kann. Juristische Personen können über kollektive Verhaltensanforderungen an die den Verband repräsentierende Gesamtheit der Leitungsebene²⁰ nicht nur Träger von Rechten und (unternehmensspezifischen Sorgfalts- und Aufsichts-) Pflichten sein, sondern auch Adressaten von allgemeingültigen Strafnormen.

Unternehmen bedürfen zur Schaffung wirtschaftlicher Werte einer ethischen Fundierung und einer adäquaten Unternehmenshaltung.²¹ Der innerbetriebliche Pflichtenbereich eines Verbandes betrifft die Schaffung einer Organisations- und Leistungsstruktur, einer Einstellungs- und Tätigkeitsüberwachung unter Ausschluss krimineller Handlungsansätze und rechtsgutbeeinträchtigender Verhaltensrisiken der für den Verband handelnden Personen.²²

Die Frage der Handlungsfähigkeit muss im Kontext der besonderen Organisations- und Handlungsstruktur sowie der eigenständigen Pflichtenstellung und Organisationsverantwortung gesehen werden. Die konstruktiv-normative Begrifflichkeit einer Verbandshandlungsfähigkeit lässt sich aus den körperschaftlichen Systemfunktionen eines Unternehmens, aus der kollektiven Organisationsverantwortung ableiten, die eine „Zuschreibung“ der verbandsbezogenen Handlung bzw. Unterlassung nebst Erfolg vermittelt, rechtfertigt und deren eigenständige Wertigkeit auf Verbandsebene begründet.²³ Handlungsfähigkeit und Systemunrecht wer-

²⁰ Vgl. *Dannecker*, (Fn. 16), S. 111: „Mitbestimmung einer an sozialen Werten orientierten Unternehmensethik“.

²¹ Eine Art *corporate culture*, eine adäquate Regelung der Unternehmenshaltung bzw. -politik, betrieblicher Verfahrensgänge und Geschäftsabläufe.

²² Vgl. *Tiedemann*, Die „Bebüßung“ von Unternehmen, NJW 1988, S. 1172: „Gewährleistung eines nicht deliktischen Geschäftsbetriebs“.

²³ Vgl. *Ehrhardt*, (Fn. 14), S. 185 und *Hirsch*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, ZStW 107 (1995), S. 289: „eine durch die körperschaftliche Struktur bedingte Form des eigenen Handelns durch einen anderen“; *Löschner-Gspandl*, Strafrechtliche Haftung juristischer Personen, in: *Global*

den auf (delinquentes) Handeln aus der kollektiven Leitungsebene und auf die Verursachung des rechtswidrigen Erfolgs durch mangelhafte – weil Rechtsgutbeeinträchtigungen ermöglichte – Organisation bzw. eine unzulängliche Unternehmensethik gestützt.²⁴

Die fehlerhafte Betriebsorganisation muss in der Begehung einer sogenannten Anknüpfungstat aus dem Betrieb heraus evident werden. Die Anknüpfungstat einer Leitungsperson erscheint zumindest als konkretisierendes und begrenzendes Regulativ. Individuelle Rechtfertigungsgründe schlagen auf die Verantwortlichkeit des Verbandes durch, lassen diese entfallen. Der eigentliche Handlungsunwert einer Verbandsstrafstat ergibt sich somit aus dem Organisationsdefizit und der dieses ausweisenden strafbaren Handlung aus dem Unternehmen heraus. Die Anknüpfungstaten werden gleichsam als Verbandsdelikte angesehen, weil und soweit die juristische Person – durch ihre Organe oder Vertreter – Vorsorgemaßnahmen unterlassen hat, um einen ordentlichen, nicht deliktischen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten. Jede aus dem Unternehmen heraus und für dieses begangene strafbare Handlung der Führungsperson indiziert einen vorwerfbaren Organisationsfehler des Verbands und konkretisiert gleichsam das Verbandsunrecht.

Zum europäischen Standard materieller Strafrechtsgestaltung gehört, auch ausweislich der EMRK als Grundlage europäischen Aufbauwerks in Strafsachen (Art. 6 Abs. 2 EMRK), das Verschuldenselement. Der Schuldgrundsatz – Ausfluss des auch die Grundrechtscharta (Präambel Art. II EuVerfVertr. 2004) bestimmenden Rechtsstaatsprinzips – wird indes vorrangig personenbezogen als individuel-ethisches Unwerturteil angesehen. Mit Rücksicht auf dieses individuelle Tatschulprinzip im Strafrecht wird eine Verbandshaftung bislang überwiegend unter dem Aspekt indirekt vermittelter Verantwortlichkeit bzw. der Zurechnung volldeliktischen Handelns von Unternehmensangehörigen als fremdes, nicht als eigenes schuldhaftes Verhalten des Verbandes gesehen.

Bei der strafrechtlichen Verbandshaftung geht es indes nicht vorrangig um die Zurechnung fremder Individualschuld, für die das Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Eine spezifische Verbandsschuldfähigkeit kann vielmehr als Zuschreibung von Schuld im Sinne eines sozial- und unternehmensexistischen Unwerturteils charakterisiert werden.²⁵ Sie unterscheidet sich von der Individual-

Business und Justiz, Richterwoche 2000, ÖBMJ Bd. 104 S. 175 und *dies.*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen (2003), S. 403; Volk, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kollektiven, Vortrag für die 14. Tagung der deutsch-italienischen Juristenvereinigung in Bari (Oktober 2002), S. 3 ff., (zum Abdruck im Jahrbuch für italienisches Recht, Bd. 17, Wirtschaftsstrafrecht, bestimmt, Jayme/Mansel/Pfeiffer): „Ansatz bei den Systemfunktionen eines Unternehmens“.

²⁴ Vgl. Dannecker, (Fn. 16), S. 111.

²⁵ Zur Schuld- und Deliktfähigkeit von Unternehmen vgl. Heine, Unternehmen, Strafrecht und europäische Entwicklungen, ÖJZ 2000, S. 875, 879 f.; Hirsch, (Fn. 23), S. 290; Tiedemann, (Fn. 22), S. 1172; Volk, (Fn. 23), S. 6.

schuld durch das anders geartete Organisations- und Aufsichtsverschulden. Die eigentliche Vorwerfbarkeit des unternehmensspezifischen Unrechts gründet sich in einer Art Betriebsführungsschuld.²⁶ Daraus leitet die EU-Kommission im Kartellrecht auch ihre (allerdings nicht kriminalstrafrechtliche) Bußgeldgewalt wegen schuldhafter Wettbewerbsverstöße unmittelbar gegen Unternehmen her.²⁷ Verbandsverschulden zeigt sich in von der Leitungsebene zu vertretenen, vorwerfbaren und vermeidbaren Organisations- und Kontrollmängeln, die Rechtsgutverletzungen oder -beeinträchtigungen fördern und konkrete strafbare Unrechtshandlungen aus dem Unternehmen heraus ermöglichen bzw. erleichtern.

Der Stellenwert der Anknüpfungstat wird bei den denkbaren Lösungsansätzen unterschiedlich bestimmt. Die vertretenen Varianten reichen von der Zurechnung der konkreten schuldhaften Individualtat als eigene Verbandsschuld über eine verbandsunrechtsbegründende Funktion der Anknüpfungstat bzw. deren Erfassung als eine Art objektiver Bedingung der Verbandsstrafbarkeit²⁸ bis zur weitgehenden Unabhängigkeit von der konkreten strafbaren Handlung bzw. individuellen Tatschuld des Handelnden, die mehr oder minder als bloßer Anlass der Haftungszuweisung an den Verband erscheint.²⁹

B. Ansätze eines einheitlichen Verbandssanktionsrechts

I. Haftungs- und Zuweisungskriterien nach europäischen Vorgaben

Die Unternehmenshaftung richtet sich – ungeachtet der verantwortlichkeitsbegründenden Konzeption – nach objektiven und subjektiven Haftungs- und Zuweisungskriterien. Diese sind in den europäischen bzw. internationalen Rechtsakten zumindest ansatzweise vorgegeben. Aus diesen Vorgaben lassen sich spezifische tatbestandliche Elemente und wesentliche Haftungsvoraussetzungen ableiten. Exemplarisch für die europäischen Gestaltungsvorgaben sind die zentralen Verbandshaf-

²⁶ Vgl. *Musco*, La responsabilità da reato degli enti collettivi (Bari 2002), S. 2: Autonomes Verbandsverschulden als Ausdruck fehlerhafter Unternehmenspolitik und Organisationsfehlsteuerung; vgl. ferner *Heine*, (Fn. 25), ÖJZ 2000, S. 876 zum anglo-amerikanischen Ansatz. Gesichtspunkte einer stellvertretenden Unternehmensverantwortlichkeit bzw. eine Reduzierung auf eine Art verschuldensunabhängiger Gefährdungshaftung tragen indes ein kriminalstrafrechtliches Verbandshaftungssystem nicht.

²⁷ Hierzu *Schünemann*, Strafbarkeit juristischer Personen aus deutscher und europäischer Sicht, in: *Schünemann/Suárez González*, (Hrsg.), Bausteine, europäisches Wirtschaftsstrafrecht (1994), S. 265, 291 f.

²⁸ *Dannecker*, (Fn. 16), S. 119, und *Löschner-Gspandl*, (Fn. 23), S. 424.

²⁹ Zur Übersicht vgl. *Ehrhardt*, (Fn. 14), S. 44 ff.; *Heine*, (Fn. 25), S. 873 zu den Verantwortlichkeitsmodellen aus internationaler Sicht. Kritisch zu einem Verschuldensansatz *Schünemann*, (Fn. 27), S. 265, 283, 287, der eine Verbandssanktion mit Prinzipien des Rechtsgüternotstands, der Kompensation einer „kriminellen Verbandsattitüde“ und des Veranlassungsprinzips legitimiert.

tungsbestimmungen (Art. 3 Abs. 1 u. 2) des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1997:³⁰

Art. 3 Verantwortlichkeit von juristischen Personen

„(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für den Betrug, die Bestechung und die Geldwäsche, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person auf Grund

- der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehat, sowie für die Beihilfe oder Anstiftung zu einem solchen Betrug, einer solchen Bestechung oder einer solcher Geldwäsche oder für die versuchte Begehung eines solchen Betrugs verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung eines Betrugs, einer Bestechungshandlung oder einer Geldwäschehandlung durch eine dieser unterstellten Personen zu Gunsten der juristischen Person ermöglicht hat.“

Die Verbandshaftung setzt als Anknüpfungsbezug die Begehung einer strafbaren Handlung durch eine Führungs person oder ein Überwachungsverschulden eines Repräsentanten voraus. Dies impliziert eine gewisse Personalisierung.

1. Subjekte der Verbandshaftung

Als Subjekte der Verbandshaftung kommen nur Unternehmen mit Rechtsfähigkeit bzw. Rechtssubjektivität in Betracht.³¹ Hierher gehören wirtschaftlich funktionale Einheiten, Wirtschaftsunternehmen, Kapitalgesellschaften, Vereinigungen, rechts-

³⁰ ABl. EG Nr. C 221 v. 19.7.1997, S. 11, abgdr. in *Wasmeier*, (Fn. 3), S. 276; und in *wistra* 8/1997 VII; vgl. auch den weitergehenden Vorschlag der Kommission, ABl. EG Nr. C 83 v. 20.3.1996, S. 10. Zur Entstehung: *Korte*, Das „Zweite Protokoll“, *NJW* 1998, S. 1464 u. *Zeder*, Ein Strafrecht juristischer Personen, *OJZ* 2001, S. 630.

³¹ Vgl. *Achenbach*, Ausweitung des Zugriffs bei den ahndenden Sanktionen gegen die Unternehmensdelinquenz, *wistra* 2002, S. 442 zum Kreis der sanktionierbaren Unternehmensträger.

fähige Personengesellschaften und sonstige Körperschaften, auch solche des öffentlichen Rechts (z.B. Energieversorgung, Daseinsvorsorge).³² Staatliche Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit scheiden als Subjekte der Verbandshaftung aus. Sie können unter dem Sammelbegriff des Verbandes zusammengefasst werden. Die internationalen Rechtsakte erfassen sie unter der Kennzeichnung der juristischen Person. Die Definition dieses Begriffsmerkmals orientiert sich an dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht.³³

Der Versuch einer Ausweitung der Verbandshaftung auf alle wirtschaftlich tätigen Unternehmen – auch solche ohne Rechtsfähigkeit – mit eigenem Vermögen (Niederlande) scheitert bereits an einer klaren Abgrenzbarkeit. Das Kriterium der Existenz eigener selbstständiger Vermögenswerte, angeführt in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Zweiten Protokoll zum FinIntSchÜbk³⁴ und im Corpus Juris³⁵, trägt dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht ausreichend Rechnung.

2. Unternehmensspezifische Straftaten

Als Schwerpunkt für eine eigenständige Verbandshaftung zeigt sich der weit verzweigte Bereich der Wirtschaftskriminalität, z.B. Korruption³⁶, Betrug, Erschleichung von öffentlichen Leistungen, Kartellvergehen, Wettbewerbsverstöße, preistreibende Ausschreibungsabsprachen und Geldwäsche großen Stils. Ein signifikantes Problem der Geldwäsche ist die Einschaltung von Offshore-Einrichtungen, die geeignete Bedingungen für einen Missbrauch zu Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Anlagebetrügereien schaffen. Ein weiterer Bereich erfasst die mangelhafte Produktverantwortung und die kostensparende Verletzung von Sicherungsvorschriften zu Lasten des Lebens- und Gesundheitsschutzes.

Kennzeichnend für einen wesentlichen Teil der Unternehmenskriminalität ist die Nähe zur organisierten Kriminalität. Sie hat viele Gesichter und reicht von Schmiergeldnetzwerken der Bauwirtschaft, Verstößen gegen Ein- und Ausfuhrvorschriften, dem Waffen- und Kriegswaffenhandel, über die Proliferation von Vernichtungstechnologie, der Lieferung von Hardware bis hin zum Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft sowie dem unternehmensmäßig betriebenen illegalen Organhandel.

³² Weitergehend Art. 1 des ital. Legislativdekrets Nr. 231 (Gazz. Uff. 19.6.2001, Nr. 140), das auch nicht rechtsfähige Gesellschaften und Vereinigungen einbezieht.

³³ Art. 1 lit. d Zweites Protokoll zum FinIntSchÜbk, abgedr. in *Wasmeier*, (Fn. 3), S. 276.

³⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments v. 24.10.1996.

³⁵ Art. 14 nebst Erläuterung (Fn. 9).

³⁶ Nach Presseberichten geschätztes jährliches Schadensvolumen in Milliardenhöhe.

Ein weiterer Schwerpunkt sind schwere Umweltstraftaten wie die illegale Einleitung von Industrieabwässern, Meeresverschmutzung mit ungenügend gesicherter Fracht sowie der unternehmensmäßig betriebene Abfalltourismus. Umweltverstöße von wirtschaftlich funktionalen Einheiten können auf Kostenersparnis und Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu Unternehmen, die umweltschützende Vorschriften beachten, angelegt sein. In allen diesen Bereichen zeigt sich nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden ein offensichtlich wenig ausgeprägtes Unrechtsbewusstsein der verantwortlichen Leitungsebenen.

Erfasst werden insbesondere auch Wirtschaftsbetriebe, die bloß zur Tarnung der Deliktsbegehung (z.B. Drogenhandel) dienen.

3. Keine eingeschränkte Typologie

Die mögliche kriminelle Ausrichtung der Anknüpfungstaten für eine Verbandshaftung hat zwar ihren Schwerpunkt im Bereich der Wirtschafts- und Umweltdelikte sowie der organisierten Kriminalität. Sie sollte aber keiner deliktsspezifischen Begrenzung unterworfen werden. Zu berücksichtigen sind vor allem der Missbrauch von Verbandsstrukturen und das Betreiben von Tarnunternehmen, die auf Realisierung organisierter Kriminalität in ihren verschiedenartigsten Ausprägungen (von Menschenhandel, Drogen, Schleuserkriminalität bis zur Terrorismusunterstützung) abzielen. Gerade dieser Bereich erweitert sich zunehmend durch neue kriminelle Varianten. Die variationsreiche Regelungsdichte der einschlägigen europäischen Rahmenbeschlüsse mit deliktsspezifischem Regelungsgehalt³⁷ macht die Vielfalt der Kriminalitätsbereiche deutlich, die potentiell Gegenstand einer kriminellen Unternehmensaktivität bzw. -ausrichtung sein können. Die wachsende Zahl solcher Rechtsakte³⁸ weist den Weg zu einer übergreifenden Tendenz und allgemeinen Regelung, wie sie auch der Empfehlung des Europarats Nr. R (88) 18 zu Grunde liegt. Von Verbänden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht begehbarer oder verantwortbare Delikte oder Deliktsgruppen fallen nach den Haftungs- und Zuweisungskriterien per se aus dem Anwendungsbereich heraus.

Eine einschränkende Typologie der Straftaten als Haftungsvoraussetzung führt zu unabsehbaren Strafbarkeitslücken, die einen fortlaufenden gesetzgeberischen Anpassungsbedarf bedingen (z.B. Frankreich). Eine kasuistische Regelung erscheint angesichts der potentiellen Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Straftaten nicht angezeigt; auch nicht in Form einer vorausgesetzten Bezugsklausel in bestimmten einzelnen Tatbeständen auf eine im Allgemeinen Teil eines Strafgesetzbuchs vorangestellte Verbandshaftungsregelung.

³⁷ Vgl. Fn. 4 u. 5.

³⁸ Vgl. v. *Bubnoff*, (Fn. 7), S. 174 ff. mit Anlage.

4. Anknüpfungstaten aus dem Verband heraus

Als Anknüpfungstaten kommen nur solche strafrechtlich erheblichen Verhaltensweisen in Betracht, die aus dem Verband heraus unter Nutzung von dessen Organisationsstrukturen begangen werden, die sich also aus dem Wirkungsbereich des Verbandes als kriminelle Unternehmensaktivität entfalten. Die strafrechtsrelevante Handlung muss in funktionalem Zusammenhang mit betrieblichen Belangen der juristischen Person stehen und sich – jedenfalls vorrangig – als Verletzung verbandsbezogener Verhaltensanforderungen darstellen. Vorauszusetzen ist also, dass die in Frage stehenden Handlungen auf Unternehmensinteressen bezogen sind oder jedenfalls unmittelbar mit der Unternehmensführung bzw. betriebsspezifischen Pflichten in Verbindung stehen. Dies ist auch dann der Fall, wenn der wirtschaftliche Wirkungskreis der juristischen Person zur Verschleierung krimineller Tätigkeit des Unternehmens missbraucht wird (z.B. Proliferation, Drogenhandel).

Der funktionale Zusammenhang der Handlung mit dem Aufgaben- und Pflichtenkreis, der mit der Vertretung einer juristischen Person auf der Leitungsebene wahrgenommen wird, lässt sie zum konkretisierenden Bestandteil der Organisationsverantwortung werden, auf die sich die Verbandshaftung gründet. Anknüpfungstaten können Allgemeindelikte wie auch Sonderdelikte sein.

Straftaten, die eine leitende Person nur gelegentlich ihrer Aufgabenwahrnehmung, unter Missbrauch ihrer Befugnisse ausschließlich in ihrem persönlichen Interesse, zu eigenen Zwecken bzw. für eigene Rechnung oder als Exzesstat begeht, vermögen keine Verbandshaftung auszulösen. Es handelt sich hierbei um Fallkonstellationen, die den Verbandsinteressen zuwiderlaufen, und die juristische Person nicht selten selbst als Opfer der Straftat in Betracht kommt.³⁹

5. Zu Gunsten der juristischen Person

Die in den europäischen Rechtsakten enthaltene Klausel „zu ihren Gunsten“ darf nicht auf den wirtschaftlichen Aspekt reduziert, sondern muss im weitesten Sinne verstanden werden. Die strafbare Handlung muss von der Leitungsperson im Interesse⁴⁰ des Unternehmens oder zumindest für das Unternehmen im Rahmen von dessen Tätigkeits- und Wirkungsbereich begangen worden sein. Einerseits kommt insofern die Förderung der Unternehmensinteressen in Betracht. Insoweit wird sie positive, meist wirtschaftliche Auswirkungen für den Betrieb haben oder jedenfalls auf Unternehmensvorteile⁴¹ angelegt sein. Andererseits wird für den Verband auch gehandelt, wenn durch intendierte Missachtung von Sicherheits- und

³⁹ Vgl. *Pradel*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im französischen Recht, in: Tiedemann (Hrsg.), Wirtschaftsrecht der EU, Freiburg Symposium 2000/2002, S. 49.

⁴⁰ Vgl. etwa UmweltÜbk., ETS Nr. 172, Art. 9: „*on whose behalf*“.

⁴¹ Vgl. Art. 3 des Zweiten Prot. zum FinIntSchÜbk. (Fn. 3).

Verkehrssicherungspflichten, z.B. zwecks Einsparung von Personal und Ausrüstung, Beschleunigung eines Produktionsvorganges u.a. der (inner-) betriebliche Wirkungs- und Pflichtenbereich tangiert wird.

Der subjektive Zuschreibungskoeffizient, das unternehmensbezogene Tatinteresse, muss objektivierbar sein, also in der Tathandlung bzw. in Handlungsmodalitäten erkennbaren Ausdruck finden. Es wird in aller Regel von wirtschaftlichen Momenten bestimmt sein. Nicht auszuschließen sind jedoch auch andere objektivierbare Zwecke. In Betracht kommen vor allem sämtliche Delikte, die zum Zwecke einer verbesserten finanziellen oder wirtschaftlichen Unternehmenslage begangen werden können (z.B. Bestechung, Urkundendelikte, Umweltdelikte, Suchtgifthandel). Insoweit muss es sich nicht unbedingt um einen unmittelbaren finanziellen Vorteil handeln. Vielmehr schließt das Merkmal „zu Gunsten“ jede andere positive wirtschaftliche Gestaltung mit ein. In Betracht kommt etwa der Eingang von Aufträgen oder eine verbesserte Wettbewerbssituation aufgrund von Beamtenbestechung.

Auch eine Ersparnis von Aufwendungen kann sich als Unternehmensvorteil darstellen, im Umweltbereich etwa die unmittelbare Einleitung von Industrieschadstoffen in Gewässer zur Vermeidung der Anschaffung kostspieliger Filteranlagen, Ähnliches im Bereich der Abfallentsorgung oder der Transportsicherung bei gefährlichen Gütern.

Individualstraftaten, die im ausschließlichen Eigeninteresse des Täters oder im Interesse Dritter begangen werden, z.B. der Insiderhandel, kommen als Anknüpfungstaten nicht in Betracht.

6. Anknüpfungstäterschaft – Haftungsbereiche

Die eine Verbandshaftung vermittelnde strafbare Handlung muss durch eine Führungsperson begangen oder durch mangelhafte Wahrnehmung innerbetrieblicher Kontroll- und Aufsichtsobliegenheiten gegenüber handelnden sonstigen Mitarbeitern ermöglicht worden sein. Zu unterscheiden sind gemäß den europäischen Rechtsakten zwei Haftungsbereiche, die sich an der Quelle strafbaren Handelns orientieren. Sie knüpfen entweder an eine Straftat oder an ein Überwachungsverschulden eines Repräsentanten an.

a) Strafbares Handeln auf Leitungsebene

Hierbei geht es um die Unternehmensverantwortlichkeit für kriminelle Tatbegehung durch Personen mit Organfunktion oder in materieller Leitungsposition, also um strafbares Handeln auf der Leitungsebene als solcher. Diese Konstellation steht im Vordergrund der Untersuchung. Diesem Bereich sind vor allem auch auf kriminelle Gewinnerzielung zugeschnittene Unternehmensstrukturen und eine Unternehmensführung mit Nähe zur organisierten Kriminalität zuzurechnen.

Insoweit erscheint eine kriminalstrafrechtliche Unternehmenssanktionierung aus den bei den kriminalpolitischen Aspekten erläuterten Gründen (A.III.) angebracht. Hierfür sprechen insbesondere die Präventionslücken des Individualstrafrechts, die Nichtbeachtung spezifischer Verantwortlichkeit bei Wahrnehmung neuer Aufgaben in der modernen Industriegesellschaft (z.B. Produkthaftung, Umweltschutz), die missbräuchliche Nutzung ausgeprägter Unternehmensmacht und -möglichkeiten, vor allem auch im Bereich der organisierten Kriminalität, sowie die praktischen Abschottungsmöglichkeiten gegenüber der Verfolgung von kriminell tätigen Betriebsangehörigen in Verbänden.

b) Innerbetriebliche Kontroll- und Sorgfaltspflichtverletzung

Diese zweite Fallgruppe⁴² ergibt sich aus einem Auseinanderfallen von Leitungs- und Handlungsebenen bei gleichzeitigem Zusammenwirken. Sie ist gekennzeichnet durch die Ermöglichung, Erleichterung bzw. Nichtverhinderung von Straftaten unterstellter Mitarbeiter, Beauftragter oder Untergebener.⁴³ Es handelt sich um Fälle vorwerfbarer innerbetrieblicher Sorgfaltspflichtverletzung und vermeidbarer Risikoerhöhung durch mangelnde Aufsicht, Kontrolle und Überwachung bzw. infolge defizitärer Organisation. Die Frage geeigneter und angemessener Kontrollmaßnahmen steht in direktem Zusammenhang mit der Art und Größe des Unternehmens. Diese Konstellation könnte vielleicht in manchen Fällen auch mit verwaltungsstraf- bzw. bußgeldrechtlichen Maßnahmen gegen den Verband in einem weniger formalisierten Verwaltungsverfahren befriedigend erfasst werden.

Die Sanktionsvorgaben in den internationalen Rechtsakten sind im Übrigen unterschiedlich konkretisiert. Für den ersten Haftungsbereich werden Sanktionsmöglichkeiten katalogmäßig aufgeführt. Die Sanktionierungsvorgabe in Fällen der innerbetrieblichen Kontrolldefizite beschränkt sich dagegen auf eine allgemeine Klausel. Umfang und mögliche Folgen einer organisations- und betriebsbedingten Verkehrssicherungs- und Kontrollpflichtverletzung lassen jedoch auch insoweit das Gebotensein einer strafrechtlichen Unternehmenshaftung in einem anderen Licht erscheinen. Zu denken ist hier an die deutsche ICE-Katastrophe mit 101 Toten (Ausrüstung mit nicht dem Stand der Technik entsprechenden Rädern), an die Seilbahnkatastrophe von Kaprun mit 155 Toten (mangelhafte Sicherungsausrüstung der Bergbahn), an die schwere Öltankerkatastrophe an der Nordküste Spaniens, verursacht durch die „Prestige“, sowie an die Herstellung mangelhafter Babynahrung mit tödlichen bzw. schweren gesundheitlichen Folgen für zahlreiche Kinder in Israel.

⁴² Art. 3 Abs. 2, Zweites Protokolls zum FinIntSchÜbk. „[...] wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens [der Leitungsperson die Straftatbegehung] durch eine dieser [der Leitungsperson] unterstellten Person zugunsten der juristischen Person ermöglicht hat“. Gleichlautend die Rahmenbeschlüsse in der Anhangsübersicht 2.

⁴³ Vgl. hierzu Schünemann, (Fn. 27), S. 274.

Fällen minderen Gewichts kann indes über eine Verfahrensweise nach dem Opportunitätsprinzip und mit Diversionsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

7. Führungsperson – Funktionale Konzeption

Die Verbandshaftung knüpft an die Rolle der handelnden Personen innerhalb der Organisations- und Verwaltungsstruktur, an die funktionale Stellung im Unternehmen als „Führungsperson“ an, die eine strafbare Handlung in Ausübung der Verbandsmacht begeht. Taugliche Anknüpfungstäter sind alle Führungspersonen ungeachtet einer formellen Rechtsposition. Ausreichend ist, dass der Handelnde faktisch Dispositionsbefugnisse der Unternehmensführung wahrnimmt oder Kontrollmaßnahmen von der Leitungsebene her ausübt. Bei dieser objektiv funktionalen Konzeption kommt es nicht darauf an, ob das zu beanstandende Verhalten dem eigentlichen Zuständigkeitsbereich des Unternehmensorgans oder Organmitglieds zugeordnet werden kann oder außerhalb liegt.

Führungsperson im Sinne der europäischen Rechtsakte ist also jeder Mitarbeiter, der in dem Unternehmen eine leitende Funktion ausübt, sei es als Teil eines Organs oder in sonstiger Weise.⁴⁴ Maßgeblich ist die Zugehörigkeit zum Kreis der für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens verantwortlich handelnden Personen. Auf eine formale Organstellung kommt es nicht an. Zur Begründung der Verantwortlichkeit der juristischen Person reicht eine materielle Führungs- oder Leitungsposition des Handelnden aus.

Die verbandshaftungsbegründende Leitungsposition⁴⁵ lässt sich aus drei unterschiedlichen Aspekten herleiten, die in den europäischen Rechtsakten anklingen.

Im Vordergrund steht die Befugnis zur Vertretung der juristischen Person nach außen. Sie kommt etwa Organen, Organmitgliedern, Generalbevollmächtigten, vertretungsberechtigten Gesellschaftern einer rechtsfähigen Personengesellschaft, dem Vorstand einer AG und dem Geschäftsführer einer GmbH zu.

Eine Leitungsfunktion kann sich ferner aus der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, ergeben. Sie kann auch in der tatsächlichen Aufgabenstellung ihre Grundlage haben. Erfasst wird etwa ein in leitender Funktion tätiger Handlungsbevollmächtigter.

Dritter Begründungstatbestand ist schließlich die innerbetriebliche Kontrollbefugnis bzw. deren Ausübung.⁴⁶ Hierunter fallen Verantwortungsträger für Verwal-

⁴⁴ Gleichlautende Formulierung zum Täterkreis der Anknüpfungstat in allen einschlägigen EU-Rechtsakten: „[...] die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehalt aufgrund [...]“.

⁴⁵ Weitergehend das UmweltÜbk., ETS Nr. 172 mit Einbeziehung von Personen unterhalb der Leitungsebene („*by another representative*“).

⁴⁶ Vgl. hierzu Achenbach, (Fn. 31), S. 443 zur Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

tung und Aufsicht über die juristische Person, zur Überwachung der Geschäftsführung, zur internen Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung sowie die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsgremium (Aufsichtsrat).

II. Verbandshaftungsmodelle

Für die Gestaltung der Verbandshaftung und eines an strafprozessualen Regeln orientierten Sanktionsverfahrens stehen die folgenden Kriterien, die unterschiedliche Kombinationsmodelle ermöglichen, im Vordergrund.⁴⁷ Wesentliche alternative Gestaltungskriterien sind einmal die Akzessorietät der Unternehmenssanktion, der Nachweis einer individuellen Anknüpfungstat, für die das Unternehmen mit einstehen soll, oder die selbstständige (originäre) Haftungsbestimmung des Unternehmens unter Verzicht auf eine solche Zurechnung. Für die Gestaltung ist ferner zwischen einer subsidiären, d.h. hinter einer individuellen Haftung der Führungspersonen gegebenenfalls zurücktretende Ausgestaltung der Verbandsanktion und einer konkurrierenden Verbandshaftung, die zu einem selbstständigen Parallelverfahren gegen das Unternehmen führt, zu wählen.

1. Konkurrierende, nicht akzessorische Verbandshaftung

Bei einem rein originären (d.h. nicht akzessorischen) Haftungsmodell⁴⁸ sind die Vorwürfe gegen das Unternehmen und gegen den individuellen Täter (Führungs person) materiellrechtlich eigenständig und voneinander unabhängig. Die konkrete Tathandlung erscheint als bloßes Strukturmerkmal, das in der juristischen Person selbst angelegt ist. Die Straftat ist vornehmlich Anlass der Haftungzuweisung. Grundlage ist die Risikoschaffung des Verbands als (Mit-)Verursacher und Nutznießer der begangenen Tat, unabhängig davon, ob eine natürliche Person als Täter ausfindig gemacht werden kann (so Europaratsempfehlung Nr. R (88) 18). Eine Individualisierung des Verstoßes wird nicht vorausgesetzt. Im Zentrum der Haftungsbegründung steht also verantwortungsloses Vorgehen oder auch Involvierung des Managements anlässlich des kriminellen Ereignisses.

Insoweit bestünde allerdings Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Bezugspunkts von Vorsatz und Fahrlässigkeit der Leitungsebene. Vorsatz erfordert Kenntnis der systeminternen Organisationsdefizite bzw. der hinsichtlich eines gesetzeskonformen Betriebsablaufs mangelhaften Unternehmenshaltung, Fahrlässigkeit deren

⁴⁷ Vgl. *Volk*, (Fn. 23), S. 12. Zu Übersicht und Gestaltung von Verantwortlichkeitsmodellen, auch aus internationaler Sicht, vgl. *Heine*, (Fn. 25), S. 873; *Ehrhardt*, (Fn. 14), S. 44 ff; *Löschner-Gspandl*, Verbandsverantwortlichkeit, (Fn. 23), S. 420 ff.

⁴⁸ Vgl. etwa *Heine*, (Fn. 25), S. 875 f, der selbst zwar kein absolutes Haftungsmodell, aber jedenfalls eine von personifiziertem Fehlverhalten weitgehend unabhängige Verbandsverantwortlichkeit bevorzugt.

Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit.⁴⁹ Die subjektiven Erfordernisse bestimmen sich bei dezentralisierter Aufgabenwahrnehmung nach dem auf verschiedene Organisationseinheiten verteilten kollektiven Wissen.

Eine solche nicht akzessorische Lösung, die die Unternehmenshaftung weitgehend von dem Nachweis verantwortlicher Tatbegehung eines individuellen Täters löst, führt zu der Gefahr einer nicht hinreichend konkretisierten und abgegrenzten Systemanschuldigung. Die Reduzierung auf eine isolierte „Betriebsführungs- schuld“⁵⁰ würde offen lassen, welcher Lebenssachverhalt dem Unternehmen angelastet wird. Vor allem die Problematik des Tatbegriffs und die Frage des Umfangs der Rechtskraft sprechen gegen eine solche Lösung.⁵¹

2. Konkurrierend-akzessorische Haftung

Restriktive Gestaltungsmodelle knüpfen an das Vorliegen einer Individualstrafat an, die eine Führungsperson aus dem Unternehmen heraus im Interesse oder zum Nutzen des Unternehmens begangen hat. Restriktiv ist ein Verbandssanktionsrecht, das nicht von allen individuellen Anknüpfungspunkten gelöst ist. In derartigen Fällen vermittelter Verantwortlichkeit ist das Erfordernis strafbaren Handelns durch Verbandsorgane bzw. Führungspersonen Tatbestandsmerkmal.

a) Indirekte Verantwortlichkeit

Ein Haftungssystem, das sich allein auf indirekter, vermittelter Verantwortlichkeit gründet, setzt ein volldeliktisches Handeln der natürlichen Leitungsperson voraus.⁵² Hier wird der juristischen Person Handlung und Schuld einer bestimmten, den Verband repräsentierenden Person bzw. eines entsprechenden Personenkreises zugerechnet. Maßgebend sind deren Vorsatz und Fahrlässigkeit. Die subjektive Tatseite wird auf die Verbandsebene transponiert. Schuldlosigkeit der Leitungsperson führt zur Straf- bzw. Sanktionsfreiheit des Verbands. Die Anknüpfungstat bedarf eines vollen Tat- und Schuldnachweises. Deshalb ist dieses Haftungsmodell zu eng.

⁴⁹ Vgl. hierzu *Dannecker*, (Fn. 16), S. 119.

⁵⁰ Krit. *Otto*, Haftung für kriminelle Handlungen in Unternehmen, Jura 1998, S. 412.

⁵¹ Vgl. *Volk*, (Fn. 23), S. 17 f.

⁵² In diesem Sinne wohl Art. 5 des UNÜbk gegen Terrorismusfinanzierung (siehe Anlage 2): „[...] eine für die Leitung oder Kontrolle dieser juristischen Person zuständige Person in dieser Eigenschaft [...] eine Straftat begangen hat“ (Hervorhebung durch den Autor). Auch der Entwurf *Zeder*, Juristische Personen – Auf dem Weg zu einem Strafrecht der EU?, ÖJZ 2001, S. 630, 640, der sich ersichtlich an der politischen Durchsetzbarkeit orientiert und *Burgstaller*, Tagungsbericht ÖJZ 2000, S. 890.

b) Mischmodell

In Betracht kommt jedoch auch ein Mischmodell⁵³ von haftungsbegründendem Organisationsverschulden und limitierender vermittelter Verantwortlichkeit zwecks Konkretisierung und Eingrenzung des Tatvorwurfs. Die Anknüpfungstat der Leitungsperson erscheint hier als konkretisierendes und begrenzendes Regulativ. Sie ist gleichsam ein Begründungselement des Verbandsunrechts. Rechtfertigungsgründe für die Anknüpfungstat greifen auf die Verantwortlichkeit des Verbandes durch, lassen diese also entfallen.

Die individuellen subjektiven Tatfeststellungen haben zumindest eine Indizfunktion für die subjektiven Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit, d.h. für die Kenntnis der vorwerfbaren und vermeidbaren Organisations- und Kontrollmängel, des Defizits betrieblicher Vorsorge gegen Rechtsgutbeeinträchtigungen, das von der Leitungsebene zu vertreten ist.

Ist eine vorsätzliche Tatbestandsverwirklichung durch eine Führungsperson dargetan, kann diese jedoch nicht verantwortlich gemacht werden, weil ihre Schuldfähigkeit in Frage steht, ein Ausschluss ihrer Schuld oder Entschuldigungsgründe in Betracht kommen, so kann der Gedanke limitierter Akzessorietät nutzbar gemacht werden. Allerdings können Entschuldigungsgründe (z.B. entschuldigender Notstand) auf die Verbandsverantwortlichkeit durchschlagen und ein Organisationsverschulden ausschließen.

Ist der Nachweis einer aus dem Unternehmen und seiner Leitungsebene heraus begangenen Tat erbracht, bleibt der eigentliche Täter aber unbekannt, so kann gegen das Unternehmen dennoch eine Sanktion verhängt werden. Durch dezentralisierte Organisation bedingte Zweifel an der Täterschaft eines einzelnen funktionell an sich verantwortlichen Repräsentanten (*in dubio pro reo*) haben in diesem Fall keinen Einfluss auf die Sanktionierbarkeit des Unternehmens. Dieser Ausnahmefall mangelnder Identifizierung des Täters verweist die Unternehmenshaftung auf die Sphäre des Ursprungs der Straftat und auf den Vorteil, den das Unternehmen daraus gezogen hat. Kann dagegen die Tat den der Betriebsleitung Zugehörigen nicht unter Ausschluss anderer Möglichkeiten zugerechnet werden und lässt sich deshalb der Nachweis einer aus dem Unternehmen heraus – von einer der Führungspersonen – begangenen Straftat nicht führen, so entfällt auch eine Verbandshaftung. Die Gründe hierfür können sich aus der komplexen Organisationsstruktur oder aus vielfältigen Verschleierungsmöglichkeiten ergeben.

⁵³ Zu den Mischmodellen gehören auch Vorschläge, die einen originären Ansatz zwar mit einer Zuordnung rechtsgutbeeinträchtigenden Verhaltens verbinden, die Anknüpfungstat aber als objektive Bedingung der Strafbarkeit ausgliedern. Vgl. *Dannecker*, (Fn. 16), S. 118 ff. u. *Löschner-Gyplandl*, Unternehmensverantwortlichkeit, (Fn. 23), S. 420 ff., zugleich zu den subjektiven Anforderungen eines solchen Mischmodells.

3. Subsidiäre Verbandshaftung

Nach dem subsidiären Haftungsmodell tritt die Unternehmensverantwortlichkeit hinter der individuellen Haftung zurück. Der Verband haftet nur, wenn der Repräsentant freigesprochen wird. Eine lediglich subsidiäre Haftung der juristischen Person (z.B. Schweiz) wird den Besonderheiten krimineller Unternehmensführung im Bereich der Wirtschafts-, Umwelt- und organisierten Kriminalität bzw. dem unternehmensspezifischen kriminellen Risiko, das sich in solchen Anknüpfungsstrafaten verifiziert, nicht gerecht. Außerdem ist die konkurrierende Haftung mit dem Rechtsgedanken internationaler Rechtsakte besser zu vereinbaren (s. A.II).

4. Verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des Mischmodells

Das strafrechtliche Mischmodell (2.b)) für eine Verbandshaftung verdient Präferenz. *De lege ferenda*, sei es als „weitere Spur“ neben dem Individualstrafrecht in den Strafgesetzen, sei es als Haftungssystem *sui generis* in Sondergesetzen, hält es sich im Rahmen der übereinstimmenden gemeinschaftlichen Verfassungsgrundsätze. Es erscheint insbesondere auch vereinbar mit dem Schuldprinzip und seinem strafbegründenden Aspekt. Die Zurechnungskategorien des Individualstrafrechts werden hier funktionsanalog übertragen. Der Vorwurf der Verbandsstrafat wird durch die Anknüpfungstat hinreichend konkretisiert und abgegrenzt. Fehlerhafte, mit kriminellem Risiko behaftete Betriebsorganisation, Systemunrecht und durch Organisationsverantwortung der Leitungsebene vermitteltes Verbandsverschulden werden in der betriebstypischen Gefahrverwirklichung der Anknüpfungstat evident. Diese muss aus dem Unternehmen heraus und für dieses begangen worden sein, um eine Zuschreibung zu rechtfertigen. Die Anknüpfungstat indiziert den vorwerfbaren Organisationsfehler des Verbandes und hat verbandsunrechtsbegründende Funktion. Das Systemunrecht lässt sich stützen auf delinquentes Handeln bzw. Rechtsgutbeeinträchtigungen ermöglichte Kontroll- und Überwachungsmängel auf der eng einzugrenzenden verantwortlichen Leitungsebene. Damit wird einer Ausuferung im Sinne einer Kollektivstrafbarkeit oder einer bloßen Systemanschuldigung entgegengesteuert.

5. Verfahrensrechtlicher Aspekt konkurrierender Haftungsmodelle

Einer Klärung bedürfen die folgenden Konstellationen in den beiden Haftungsfallgruppen (B.I.6.).

In den Fällen, in denen ein Individualtäter nicht identifiziert oder verantwortlich gemacht werden kann, kommt eine anonyme Verbandssanktion in Betracht. Für deren Festsetzung ist ein selbstständiges Verfahren vorzusehen. Es muss insoweit feststehen, dass ein leitender Mitarbeiter bzw. Vertreter des Unternehmens aus diesem heraus vorsätzlich bzw. fahrlässig die konkrete strafbare Handlung begangen,

d.h. tatbestandsmäßig und rechtswidrig gehandelt hat. Die Feststellung der Identität des Anknüpfungstäters ist entbehrlich, der Nachweis einer schuldhaften Handlung eines Anknüpfungstäters auf der Grundlage des limitiert akzessorischen Mischmodells im Regelfall nicht erforderlich.

Ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine von den in Betracht kommenden mehreren Leitungspersonen bzw. Mitarbeitern vorwerfbar gehandelt hat, kann aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, auf welche Person dies zutrifft, so ist die Sanktionierung der juristischen Person jedenfalls zulässig.

Gleiches gilt für die zweite Fallgruppe der Aufsichtspflichtverletzung, falls aufgrund eines betrieblichen Organisationsmangels nicht ermittelt werden kann, welches Organ für die Aufsichtsmaßnahme zuständig gewesen wäre. Für diesen Organisationsmangel ist jedes Mitglied der Betriebsleitung verantwortlich. Bei der Frage der Verbandsverantwortlichkeit sind getroffene Vermeidbarkeitsstrategien zu berücksichtigen, z.B. organisatorische Vorkehrungen zur Gewährleistung eines gesetzeskonformen Betriebsablaufs und eines wirksamen betriebsinternen Kommunikationssystems, die Etablierung eines ausreichenden Aufsichts- und Kontrollsystems und die Einführung einer innerbetrieblichen Disziplinarregelung.⁵⁴

III. Verbandssanktionen

Die europäischen Rechtsakte enthalten präzise Vorgaben, wie das Sanktionsinstrumentarium für strafwürdiges Verbandsverhalten zu gestalten ist.

1. Prioritäre Zielrichtung der europäischen Rechtsakte

Die Rechtsakte lassen zwar offen, wo und wie ein solches Verbandssanktionsystem anzusiedeln ist, ob im strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Bereich oder als Haftungssystem *sui generis*. Die Entscheidung für eine Integration der Verbandshaftung unter einem strafrechtlichen Dach ist bislang mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Strafensysteme noch nicht konsensfähig. Deswegen werden alle denkbaren Optionen offen gehalten. Die prioritäre Zielrichtung auf eine Systemangleichung durch Schaffung eines im strafrechtlichen Bereich anzusiedelnden oder zumindest an strafprozessualen Regeln orientierten und entsprechend zu vollziehenden Verbandshaftungssystems ist indessen nicht zu übersehen.

Die Verbandshaftung knüpft an eine Straftat an. Vorgegebenes Mindesterfordernis ist die Schaffung „wirksamer, angemessener und abschreckender Verbandssanktionen“ gegen die juristische Person als solche.⁵⁵ Es liegt auf der Hand, dass eine

⁵⁴ So die italienische Regelung, siehe unter C.II; hierzu *Musco*, (Fn. 26), S. 26.

Verbandsstrafe im Vergleich zu bloß verwaltungsrechtlich ausgewiesenen Sanktionen ein gesteigertes Unwerturteil deutlich macht. Aus der Formulierung „wirksam und abschreckend“ lässt sich die vorrangig präventive Ausrichtung eines Verbandssanktionssystems ableiten. Diese umfasst nicht nur generalpräventive Elemente. Sie zielt vielmehr, wie etwa neben der Geldsanktion die unternehmensspezifischen Tätigkeitsverbote zeigen, mit dem Druckmittel wirtschaftlicher Einbußen und der von einer Strafsanktionsverhängung ausgehenden Ansehenmindehung im Geschäftsverkehr auf eine normgerechte Verhaltenssteuerung im Unternehmen bzw. dessen Leitungsebene. Darin liegt eine Art spezialpräventiver Aspekt. Die juristische Person soll angehalten werden, kriminellen Gefahren aus der betrieblichen Tätigkeit durch organisatorische bzw. kontrollverstärkende Maßnahmen oder sicherheitstechnische Vorkehrungen entgegenzusteuern.

Das Merkmal „angemessen“ ist im Sinne eines gerechten Schuldausgleichs als Orientierungsmerkmal und Begrenzungselement zu verstehen und auszulegen. Auch dieses Merkmal spricht für eine verbandsstrafrechtliche Gestaltungspräferenz. Denn die Herstellung eines angemessenen Verhältnisses von Sanktion und Tragweite der Straftat dürfte letztlich nur Strafsanktionen zukommen, deren Verhängung einem Strafverfahren vorbehalten ist.

Die Klassifizierung der Rechtsfolgen in einem Verbandssanktionssystem als Strafe, Nebenfolge einer Strafe, als Verwaltungsstrafe oder Maßnahme des Wirtschaftsverwaltungsrechts beantwortet sich letztlich nach den dem Verbandshaftungssystem zugrundegelegten Verfahren. Das gilt auch dann, wenn der Gesetzgeber trotz evidenter strafrechtlicher Orientierung das Haftungssystem als verwaltungsrechtliche Unternehmenshaftung tarnt, um den strengen Garantien des Strafverfahrensrechts auszuweichen (Italien). Ein strafrechtlicher Sanktionscharakter ist zu bejahen, wenn die Sanktionen in einem Strafverfahren als Strafe verhängt oder in einem eigenständigen Verbandsverfahren (Anschlussverfahren) nach strafprozessualen Verfahrensregeln und unter Wahrung der strafverfahrensrechtlichen Garantien ausgesprochen werden.

Die Notwendigkeit einer differenzierten Zweispurigkeit von Strafen und Maßnahmen stellt sich – anders als im Bereich der individuellen Bestrafung – in einem Verbandsstrafrecht nicht.

2. Sanktionsspektrum

Das denkbare Sanktionsspektrum gegenüber Verbänden erscheint wesentlich differenzierter als im Individualstrafrecht. Die internationalen Rechtsakte listen eine Fülle von verbandsspezifischen Reaktionsmöglichkeiten auf, die je nach der Sach-

⁵⁵ So die übereinstimmende Formulierung in allen EU-Rechtsakten (Fundstelle Anlage 2); z.B. Rahmenbeschluß Terrorismus Art. 4, Menschenhandel Art. 5, Umwelt Art. 7.

materie der Rechtsakte differieren können. Vor allem die Empfehlung des Europarats Nr. R (88) 18 über die Haftung von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit für Delikte, die im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs begangen wurden, zeichnet sich durch eine besonders variationsreiche konkrete Sanktions- und Maßnahmenbeschreibung aus.⁵⁶ Die aufgeführten Sanktionen und Maßnahmen sollen einzeln oder miteinander kombiniert verhängt werden können. Eine gewisse Zurückhaltung bei der gesetzgeberischen Gestaltung erscheint jedoch insoweit angezeigt.

Die vorgeschlagenen Sanktionsmöglichkeiten lassen sich systematisch in drei Gruppen aufgliedern: die Verbandsgeldstrafe (Geldsanktion) als Hauptsanktion; verbandsspezifisch funktionseinschränkende Sanktionen, die auch als „Verbandsfreiheitsstrafen“ bezeichnet werden,⁵⁷ sowie Annexsanktionen, die sich an die Hauptstrafen anschließen.

a) Geldsanktionen

Eine Geldsanktion⁵⁸ wird von allen europäischen Rechtsakten verbindlich vorgegeben. Die Verbandsgeldstrafe ist als primäre Hauptsanktion gestaltet. Es drängt sich auf, hierfür ein geeignetes Bemessungssystem vorzusehen. Dieses könnte sich an dem Tagessatzsystem (Österreich, Deutschland) oder an dem Anteilsystem mit ebenfalls zweiphasigem Bemessungsmechanismus (Italien) orientieren. Durch die Trennung von Tagessattzzahl und Tagessatzhöhe kann einerseits der Tat- und Verbandsverschuldensschwere, andererseits der Leistungsfähigkeit des Verbandes angemessen Rechnung getragen werden. Die Festlegung eines Höchstmaßes ist angezeigt.⁵⁹

b) Funktionseinschränkende Sanktionen

Die funktionseinschränkenden Sanktionen werden als fakultative Sanktionen aufgeführt. Sie sind unternehmensspezifisch ausgerichtet und orientieren sich an dem Ziel der Vermeidung krimineller Auswüchse. Durch ihre Anordnung können Möglichkeiten und Reichweite unternehmerischer wie verbandseigener Tätigkeit empfindlich eingeschränkt bzw. beschnitten werden. Ihr Schwerpunkt kann auf

⁵⁶ Angenommen vom Ministerkomitee am 20.10.1988, Nr. 7 („Sanctions“): Neben den im Folgenden klassifizierten Sanktionen beispielsweise eine sanktionsunabhängige Verantwortlichkeitsfeststellung, eine Abmahnung, Werbungsverbote, Verbot von Geschäftsabschlüssen, Ausschluss von Steuervergünstigungen sowie ein Entzug von Genehmigungen.

⁵⁷ Vgl. *Hirsch*, (Fn. 23), S. 316; *Löschner-Gspandl*, (Fn. 23), Verbandsstrafbarkeit, S. 449.

⁵⁸ Nach den offen gehaltenen Optionsformulierungen der Europäischen Rechtsakte „strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Geldsanktionen“; vgl. z.B. Art. 8 Rahmenbeschluss Terrorismus, in: *Wasmeier*, (Fn. 3), S. 333.

⁵⁹ Für eine umsatzorientierte Obergrenze *Dannecker*, (Fn. 16), S. 125.

Tätigkeitsverbote als solchen oder auf finanzbezogenen monetären Beschränkungen liegen. Für ihre Verhängung müssen konkrete Anknüpfungskriterien herausgearbeitet werden.

Zu diesen verbandsspezifischen Sanktionen gehören:⁶⁰

- die richterliche Anordnung befristeter Zwangsaufsicht,
- das Verbot konkreter Tätigkeiten,
- die Schließung von Betriebsteilen,
- der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen oder Beihilfen und
- die richterlich angeordnete Verbandsauflösung.

Die Zwangsaufsicht muss richterlich angeordnet worden sein.⁶¹ Sie wird in der Regel von einem bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer sonstigen branchenkundigen Institution wahrgenommen. Diese sollen kraft ihrer Aufsichtsfunktion auf die Verbandsorganisation Einfluss nehmen und Umstrukturierungen veranlassen, um die Risikofaktoren für erneute kriminelle Handlungen aus dem Unternehmen heraus auszuschließen. Eine Übertragung unternehmerischer Entscheidungsfunktion findet mit der Verhängung dieser Sanktionen nicht statt.

Richterlich angeordnete Tätigkeitsverbote können vielfältig sein. In Betracht kommt sowohl eine zeitliche Befristung als auch eine Verhängung auf Dauer. Sie können die Ausübung einer Handels- oder gewerblichen Tätigkeit betreffen oder sich z.B. auf bestimmte (umwelt-)gefährdende Produktionsverfahren beziehen. Die Verbote setzen eine kausale Beziehung zwischen der zu verbietenden Tätigkeit und der begangenen Straftat voraus.

Eine Schließung von Betriebsteilen⁶² kommt nur für solche Zweige in Betracht, aus denen heraus die strafbare Handlung als Anknüpfungstat hervorgegangen ist. Das sind betriebliche Teileinrichtungen, die zur Begehung krimineller (Trans-) Aktionen genutzt wurden bzw. darauf angelegt sind oder auf die sich verbotene, weil gefährdende Produktions- oder Entsorgungsverfahren gründen.

Der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Ausschreibungen⁶³ betrifft staatliche Beihilfen und Zuschüsse, europäische Subventionen, steuerliche Vorteile, die Teilnahme an Auftragsvergabeverfahren u.a. Der Ausschluss korrespon-

⁶⁰ Beispielhaft Art. 4 Zweites Prot. FinIntSchÜbk., Art. 5 Rahmenbeschluss Menschenhandel.

⁶¹ Zur Realisierbarkeit und Präventionswirkung einer solchen Verbandskuratel *Schünemann*, (Fn. 27), S. 291 u. *Dannecker*, (Fn. 16), S. 128.

⁶² Vgl. Art. 8 lit. e Rahmenbeschluss Terrorismusbekämpfung, Art. 10 Abs. 1 lit. e Rahmenbeschluss Informationssysteme, Art. 5 lit. e Rahmenbeschluss Menschenhandel, Art. 7 Abs. 1 lit. e RB sexuelle Ausbeutung (Fundstelle Anlage 2).

⁶³ Vgl. Rahmenbeschluss illegale Drogen Art. 8 lit. a.

dert mit vorangegangenem Missbrauchsverhalten aus dem Verband heraus, wie Subventionserschleichung, wettbewerbswidrige Absprachen bei Ausschreibungen oder Bestechung.

Eine Verbandsauflösung⁶⁴ kommt nur als *ultima ratio* in Betracht. Sie richtet sich ausschließlich gegen solche juristische Personen, deren Zwecke und/oder Tätigkeit darauf abzielen, bestimmte strafbare Handlungen zu begehen, die also kriminell ausgerichtet sind.⁶⁵ Sie wird vor allem bei mafiaähnlich betriebenen Unternehmen und solchen, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind oder nahe stehen und bei Scheinbetrieben zur Tarnung ausschließlich krimineller Zielsetzung in Betracht zu ziehen sein. Kriterium ist hier die kriminelle Gefährlichkeit des Verbands.

c) Annexsanktionen

Annexsanktionen sind solche, die sich an die Hauptstrafe(n) anschließen, also in der Regel nicht losgelöst von ihnen verhängt werden können. Hierher gehören Sanktionen mit vorbeugendem Charakter, wie die Einziehung der Tatmittel, Tatprodukte und Beziehungsgegenstände sowie gegebenenfalls deren Unbrauchbarmachung. Ferner werden Sanktionen mit Abschöpfungscharakter wie der (erweiterte) Verfall erfasst. Bemessungsmaßstab ist insoweit die Höhe der Tatgewinne des Unternehmens nach dem Bruttoprinzip; ausreichend ist die den Umständen nach gerechtfertigte Annahme der illegalen Herkunft. Damit wird zugleich der Zugriff auf das Investitionskapital für die Begehung weiterer strafbarer Handlungen erleichtert.

Diesem Bereich ist auch die Anordnung der Urteilsveröffentlichung zuzurechnen. Sie plakatiert die betriebliche Unzuverlässigkeit und führt damit zu einer Ansehensbeeinträchtigung. Ihrer Anordnung muss deshalb eine Interessenabwägung zwischen den wirtschaftlichen Auswirkungen einer Verbandsstigmatisierung und den Belangen etwaiger Verletzter bzw. der Öffentlichkeit vorausgehen. Diese Sanktionsverstärkung hat vorrangig präventive Ausrichtung.

3. Bemessungs- und Anordnungskriterien

Maßgebend für die Bemessung der Verbandsstrafe oder anderer Sanktionen ist das Gewicht der Anknüpfungstat als Ausdruck des vorwerfbaren Organisationsdefizits, das Ausmaß des innerbetrieblichen Organisationsverschuldens, die Höhe des angerichteten Schadens und das Maß der Bereicherung des Unternehmens.

⁶⁴ Rahmenbeschluss-Informationssysteme Art. 10 lit. d: auch richterlich angeordnete Eröffnung des Liquidationsverfahrens.

⁶⁵ Vgl. Wegner, Strafrecht für Verbände, ZRP 1999, S. 187.

Berücksichtigt werden muss auch die wirtschaftliche Lage des Verbands sowie eine bereits geleistete Schadenswiedergutmachung.

Bei der Frage der Verhängung funktionseinschränkender Sanktionen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Vernichtung des Unternehmens führen. Der Gesichtspunkt der Erhaltung der Beschäftigungsverhältnisse von Mitarbeitern sowie die Interessen von Geschäftspartnern bzw. Gläubigern müssen gebührende Berücksichtigung finden.

4. Auflagen, Weisungen

In den Sanktionskatalogen werden z.T. auch die Schadenswiedergutmachung, die Folgenbeseitigung⁶⁶ oder die Anordnung zur Regelung bestimmter Betriebsabläufe zwecks Straftatverhinderung erwähnt. Diese haben indes die Funktion von Auflagen bzw. Weisungen, werden allerdings als solche in den Rechtsakten nicht qualifiziert. Sie kommen als Ersatzmaßnahmen bzw. anstelle einer funktionseinschränkenden Sanktion im Falle eines Absehens von der Strafverfolgung oder einer Aussetzung des Verfahrens in Betracht. Bei weisungsgemäßer Steuerung von Betriebsabläufen dürfen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

5. „Ne bis in idem“

Einer konkurrierenden Unternehmens- und Individualhaftung einer Leitungsperson steht der gemeinschaftsrechtlich anerkannte⁶⁷ Gesichtspunkt einer Doppelbestrafung nicht entgegen. Denn es handelt sich um verschiedene Normadressaten, nebeneinander bestehende Verantwortungsbereiche und unterschiedliche Vorwürfe.⁶⁸ Die Unabhängigkeit einer wie auch immer gearteten Verbandssanktionierbarkeit und der individuellen Strafbarkeit einer für den Verband handelnden Person wird in den europäischen Rechtsakten ausdrücklich anerkannt und einer subsidiären Verbandshaftung damit eine Absage erteilt.

IV. Verfahrensrechtliche Vorgaben

Die Besonderheiten eines Verbandssanktionsrechts, insbesondere die Verknüpfung mit einer Individualstrafstat, geben Anlass zu zahlreichen Verfahrensfragen.⁶⁹ Ausgangspunkt für den erforderlichen Regelungsgehalt ist, dass sich das Verfahren an den grundlegenden Verfahrensprinzipien eines Strafverfahrens zu orientieren hat.

⁶⁶ Rahmenbeschluss Schutz der Umwelt Art. 7 lit. e (Fundstelle Anlage 2).

⁶⁷ v. *Bubnoff*, (Fn. 7), S. 174.

⁶⁸ Vgl. hierzu *Hirsch*, (Fn. 23), S. 297 f.

⁶⁹ Zu prozessualen Aspekten der Verbandsstrafbarkeit vgl. etwa *Köck*, Prozessuale Aspekte der Strafbarkeit von Verbänden, ÖJBl. 2003, S. 496.

1. Verfahrensgestaltung

Das Verbandssanktionsverfahren lässt unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten denkbar erscheinen.

Bei konkurrierender Haftung wird gegen das Unternehmen ein selbstständiger Parallelprozess geführt. Ist die Verbandshaftung akzessorisch, so ist die Anknüpfungstat für beide Verfahren von Bedeutung. Im Falle einer akzessorischen strafrechtlichen oder strafrechtsähnlichen Gestaltung der Verbandshaftung drängt es sich auf, die Verfolgung der individuellen Anknüpfungstat und der Verbandsstrat nicht zuletzt aus prozessökonomischen Gründen in einem einheitlichen Verfahren zusammen zu fassen. Die Verfahren gegen die (natürliche) Führungs person (Anknüpfungstäter) sowie gegen die juristische Person werden ungeachtet der unterschiedlichen Vorwürfe verbunden. Hierfür spricht die Vermeidung eines unangemessenen Verfahrensaufwands. Zudem wird die sonst bestehende Gefahr widersprüchlicher Feststellungen hinsichtlich der Anknüpfungstat vermieden.

Sieht die Rechtsordnung jedoch für das Verbandssanktionssystem ein Verfahren *sui generis* vor, so kann das Verfahren gegen die juristische Person auch getrennt oder als Annexverfahren geführt werden. Ein solches Verfahrensmodell unterstreicht die unterschiedliche Verantwortlichkeit, vermeidet eine überschießende Verbandsstigmatisierung und trägt damit Einwänden aus den Wirtschaftsunternehmen Rechnung. Prozessökonomisch erscheint dieser getrennte Weg jedoch nicht unbedenklich, soweit der Anknüpfungstat Bedeutung zugemessen wird. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit auf die Feststellungen des Individualstrafverfahrens zurückgegriffen werden kann, wie die dort erhobenen Beweise prozessordnungsgemäß in ein getrenntes Verbandsstrafverfahren eingeführt werden können und ob erneut zu den Voraussetzungen der Anknüpfungstat Beweise erhoben werden müssen.

Ein selbstständiges Verbandsverfahren erscheint erforderlich, soweit der konkrete Täter der nach objektiver und subjektiver Tatseite erwiesenen Anknüpfungstat nicht ermittelt wird oder dessen Verfolgung aus sonstigen Gründen unterbleibt.

2. Verfahrensrecht

Unabhängig von der Gestaltung der Verbandshaftung als Verbandsstrafrecht oder als Sanktionsrecht *sui generis* ist der Verfahrensablauf in Orientierung an strafprozessualen Bestimmungen auszurichten. Er folgt damit den Regeln, die für die Aburteilung der Anknüpfungstat gelten. Das gilt in gleicher Weise für die Sanktionierungszuständigkeit, das Ermittlungsverfahren, die Beweisaufnahme, die prozessrechtliche Stellung der juristischen Person sowie die Betroffenenrechte. Die besonderen Garantien für ein Strafverfahren, z.B. Verteidigungsrechte, Bestimmt heitsgebot, Rückwirkungsverbot, Verbot der Doppelbestrafung sowie das Prinzip des *fair trial* sind zu beachten. Gewicht, Auswirkungen und differenzierte Sank-

tionsformen lassen es als unerlässlich erscheinen, deren Verhängung einem an strafprozessualen Regeln orientierten gerichtlichen Verbandssanktionsverfahren vorzubehalten.

Zuständig hierfür ist der Strafrichter. Die entsprechenden Ermittlungen obliegen der Staatsanwaltschaft. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Sitz der juristischen Person. Bei einer Verfahrensverbindung gilt der für das Strafverfahren gegen die natürliche Person (Anknüpfungstäter) maßgebliche Gerichtsstand.

3. Prozessrechtliche Stellung der juristischen Person und Vertretung

Mit beginnender Überprüfung der Voraussetzungen für die Verhängung einer Verbandssanktion erlangt die juristische Person die prozessrechtliche Stellung eines Beschuldigten bzw. eines nach Beschuldigtengrundsätzen zu behandelnden Betroffenen.

Die juristische Person hat mangels eigener Prozessfähigkeit in dem gegen sie geführten Verfahren ein Recht auf Vertretung und auf rechtlichen Beistand. Ihre prozessrechtlichen Rechte und Pflichten werden von ihrem Vertretungsorgan und/oder einem hierfür gewählten bzw. bestellten Verteidiger oder Rechtsanwalt wahrgenommen. Von der Vertretung ausgeschlossen ist folgerichtig die Leitungsperson, der die Anknüpfungstat angelastet wird. Ist der Verband infolge deren Ausschlusses nicht vertreten, so bedarf die juristische Person jedenfalls eines Verteidigers. Es liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, dem gegebenenfalls durch eine Beiordnung Rechnung zu tragen ist. Zustellungen und Ladungen können an jede vertretungsberechtigte Leitungsperson des Unternehmens erfolgen. Die einschlägigen Verfahrensgarantien sind in dem Grünbuch der Kommission (2003) sowie in einem ergänzenden Diskussionspapier (2002) zusammengefasst.⁷⁰

Die Vertretungsorgane (auch ausgeschlossene) der juristischen Person kommen nicht als Zeugen in Betracht. Das gilt unabhängig davon, ob sie im Verfahren bzw. der Verhandlung als Vertreter auftreten. Die Vertretungsorgane sind vielmehr – kraft ihrer Befugnis zur Ausübung der Beschuldigtenrechte der juristischen Person – selbst nach Beschuldigtenregeln zu behandeln. Sonstige Mitarbeiter der juristischen Person, die Aussagen zum Gegenstand des Verbandsverfahrens machen können, sind als Zeugen zu vernehmen. Aus ihrer Verbandszugehörigkeit lassen sich keine Beschränkungen der Zeugenpflichten herleiten. Die prozessuale Stellung der Verbandsangehörigen bedarf einer ausdrücklichen Regelung.

⁷⁰ Grünbuch der Kommission, Verfahrensgarantien im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union, KOM/2003/0075 endg.; Diskussionspapier „*for a meeting of experts*“ am 7. und 8.10.2002: Procedural Safeguards for suspects and defendants.

4. Beschuldigtenrechte

Der juristischen Person stehen alle justiziellen Rechte zu. Gemäß den Grundsätzen rechtlichen Gehörs und der Aussagefreiheit hat die juristische Person ein Äußerungsrecht vor allem auch zu den Anknüpfungsstrafaten sowie entsprechend ihrem Beschuldigtenstatus ein Schweige- bzw. Aussageverweigerungsrecht. Diese Rechte werden durch ihre Vertretungsorgane ausgeübt bzw. geltend gemacht. Sie sind mit der Organstellung als solcher verbunden. Die juristische Person hat bei Vernehmungen Anwesenheits- und Fragerechte, die sie durch ihren Vertreter oder Verteidiger wahrnimmt. Sie hat ein Beweisantragsrecht. Die juristische Person hat ferner ein Anfechtungsrecht. Gerichtlich verhängte Verbandssanktionen müssen einer zweitinstanzlichen Überprüfung zugänglich sein.

5. Beweis- und Verfahrensregeln

Die Regelung des Verbandssanktionsverfahrens muss dem europäischen Standard grundlegender Beweis- und Verfahrensregelungen genügen. Diese orientiert sich vor allem an der EMRK und der EU-Grundrechtscharta 2000 sowie an den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten. Die Beweisregeln müssen den anerkannten Rahmenbedingungen für eine zuverlässige Beweiserhebung entsprechen. Die Beweisaufnahme muss in der Regel unmittelbar und umfassend sein. Die rechtlichen Grenzen der Beweisgewinnung dürfen nicht verschoben werden. Eine Beweisantizipation sowie eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Erleichterung der Beweisgewinnung sind ausgeschlossen. Entlastende Umstände sind aufzuklären und offen zu legen. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gewährleistet vollständigere und sicherere Ergebnisse, als dies ein Verwaltungsverfahren zu leisten vermag.

Für den Nachweis der individuellen Anknüpfungstat gilt folgendes: Das subjektive Tatemperament muss nachgewiesen werden. In Einklang mit neueren internationalen Abkommen ist es aber zulässig, aus den objektiven Umständen auf den Vorsatz zu schließen. Die Zulassung des prozessualen Indizienbeweises hat ausdrücklich Eingang in den Modellentwurf Europadelikte Wirtschaftsstrafrecht (Art. 4) gefunden.⁷¹ Kann der Täter der konkreten Anknüpfungstat nicht individuell ermittelt werden, steht aber aufgrund entsprechender Indizien fest, dass nur einer aus dem geschlossenen Kreis von zwei oder mehreren Leitungspersonen in Betracht kommt und dieser auch die erforderliche subjektive Tatzeit erfüllt, so muss dies als ausreichend für die Auslösung der Verbandsverantwortlichkeit angesehen werden.

⁷¹ Abgedruckt bei *Tiedemann*, „Europa-Delikte“, Vorschläge zur Harmonisierung, Spinellis-Festschrift (Athen 2001), S. 1119.

6. Opportunitätsprinzip

Im Bereich minderschwerer Verbandskriminalität sollte das Opportunitätsprinzip verankert werden. Für die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der Strafverfolgungsbehörde bietet sich ein Orientierungskatalog von einschlägigen konkreten Wertungs- und Beurteilungskriterien an. Dieser könnte beispielhaft minderes Verbandsunrecht, geringeres Organisationsverschulden, Tatfolgen minderen Gewichts, nur geringfügiges Gefahrenrisiko, mangelndes öffentliches Interesse, aber auch einen unangemessen hohen Aufklärungsaufwand im Verhältnis zur mindergewichtigen Bedeutung des vorgeworfenen Verbandsverstoßes ansprechen. Die Handhabung darf indes nicht willkürlich sein. Rücksichtnahme auf das Ansehen des Verbands oder die Stellungnahme der Leitungsperson sind keine zulässigen Kriterien für ein Absehen von einer Verfolgung.

C. Nationale Umsetzungen europäischer Vorgaben für Verbandsverfahrensmodelle

Eine ganze Reihe von europäischen Ländern⁷² sehen inzwischen eine eigenständige Strafbarkeit von juristischen Personen vor.⁷³ Sie stehen damit in Einklang mit den Vorgaben der europäischen Rechtsakte. Andere Staaten tun sich mit einer Umsetzung schwer. Die unterschiedlichen Wege mögen vier Gestaltungsbeispiele verdeutlichen.

1. Strafrechtliches Modell

Die Neufassung des französischen Code Pénal 1994 sieht in Art. 121 eine echte kriminalstrafrechtliche Haftung von juristischen Personen vor,⁷⁴ die einer strafverfahrensrechtlichen Aburteilung vorbehalten wird. Es bleibt offen, ob die Regelung auf dem Prinzip der indirekten Verantwortlichkeit fußt oder von eigenständiger Verbandsverantwortlichkeit ausgegangen wird. Die komplizierte Systematik ist

⁷² Siehe Fn. 17 u. 18; u.a. Dänemark: vgl. § 25 Dän StGB, hierzu *Langsted/Greve/Garde*, Criminal Law in Denmark (1998), S. 48 f. Ferner der Gesetzgebungstrend in Entwürfen einiger osteuropäischer Staaten; z.B. Bulgarien (1993), Kroatien (1997), Litauen (1996), Tschechien (1997) und Polen (2000); in Slowenien bereits implementiert (1999); hierzu *Heine*, (Fn. 25), S. 873.

⁷³ Vgl. hierzu *Wegner*, (Fn. 64), S. 186.

⁷⁴ Nouveau Code Pénal 1994 Art. 121. Hierzu *Delmas-Marty*, Strafbarkeit juristischer Personen nach dem neuen Code Pénal, in: Schünemann/Suárez/González (Hrsg.), Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts 1994, S. 305; *Koch*, Strafbarkeit juristischer Personen nach dem neuen französischen Code Pénal, ZStW 107 (1995), S. 405; *Pradel*, (Fn. 39), S. 37; *Zieschang*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im französischen Recht, Modellcharakter für Deutschland?, ZStW 115 (2003), S. 121; auch BT-Drucks. 13/11425, S. 11.

durch eine Regelungsaufsplitterung im Allgemeinen und Besonderen Teil des Code Pénal bedingt. Haftungssubjekt können sowohl juristische Personen des privaten Rechts als auch Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Leistungsverwaltung sein. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person endet mit dem Beginn der Liquidation. Der Deliktskatalog wird vom Prinzip der Spezialität bestimmt. Die extrem kasuistischen, dennoch lückenhaften Sanktionsregelungen schließen es aus, den Deliktskatalog vor die Klammer in den Allgemeinen Teil zu ziehen. Die Haftungsvoraussetzung „zu Gunsten der juristischen Person“ („pour leur compte“) ist als Tatbestandsmerkmal in jeden konkreten Tatbestand hineinzulesen. Das Kollektivverschulden aller Organe wird als schuldhafte Verletzung einer Verbandspflicht gewertet. Maßgebend sind jedoch Vorsatz und Fahrlässigkeit der handelnden natürlichen Person. Die Sanktionsmöglichkeiten werden im Besonderen Teil geregelt, nicht im Allgemeinen Teil vorangestellt. Als Strafen für juristische Personen werden zwei Kategorien vorgesehen, Verbrechens- bzw. Vergehensstrafen und Übertretungsstrafen. Primäre Sanktion ist die Geldstrafe als Hauptstrafe. Auch die Einziehung deliktsbefangener Sachen und die Bekanntgabe der ergangenen Entscheidung werden als „Strafen“ ausgewiesen. Daneben treten eine ganze Reihe zusätzlicher Sanktionsmöglichkeiten. Für das Verbandsstrafverfahren gilt das Opportunitätsprinzip.

Das englische Recht⁷⁵ sieht eine deutliche Ausweitung der strafrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeit vor. Es geht von einem eigenen Verschulden des Verbandes aus und verzichtet jedenfalls für Unterlassungsdelikte auf die Feststellung eines natürlichen Täters und dessen Schuld.⁷⁶ Der Begriff des *management failure*⁷⁷ wird diskutiert. Maßgebend ist die sogenannte Identifikationstheorie („*doctrine of identification*“), die bestimmte Entscheidungsträger innerhalb einer juristischen Person in rechtlicher Hinsicht mit dieser gleichstellt.⁷⁸ Ausreichend ist die Errichtung einer komplexen arbeitsteiligen Organisation, um Verstöße aus dem Unternehmen heraus diesem ohne weiteres zuzurechnen.

Das niederländische Strafrecht⁷⁹ gründet die allgemeine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden auf das Versagen der inneren Verbandskontrolle.

⁷⁵ Vgl. hierzu Wells, Corporation and Criminal responsibility, Oxford University Press, 2. Aufl.; Heine, (Fn. 25), S. 873.

⁷⁶ Vgl. Manslaughter Act v. 24.5.2000 mit deutlicher Ausweitung der strafrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeit.

⁷⁷ Definiert im Entwurf eines Corporate Killing Act (1995), Law Commission Nr. 237, London 1996.

⁷⁸ Vgl. gutachtliche Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drucks. 13/11425, S. 13.

⁷⁹ Vgl. BT-Drucks. 13/11425, S. 12.

II. Haftungsmodell „sui generis“

In Italien wird die Unternehmenshaftung durch die Gesetzesverordnung Nr. 231⁸⁰ (vom 8. Juni 2001) in Umsetzung des Gesetzes vom 29. September 2000 zwecks Durchführung internationaler Übereinkommen geregelt.⁸¹ Die Deliktsfähigkeit von juristischen Personen wird anerkannt. Das Gesetzesdekret sieht ein strafrechtsähnliches System *sui generis* vor.⁸² Es wird von generalpräventiven Aspekten bestimmt. Die Bezeichnung „*responsabilità amministrativa*“ (verwaltungsrechtliche Unternehmenshaftung) verschleiert den strafrechtlichen Charakter.⁸³ Die Unternehmenshaftung wird von einer Anknüpfungstat abhängig gemacht, die für den Individualtäter als Straftat, für das Unternehmen als „verwaltungsrechtliches“ Vergehen erscheint. Sie stellt der Sache nach als dritte Ausformung strafrechtlichen Sanktionsrechts neben Strafe und Sicherungsmaßnahme neue Sanktionsmöglichkeiten zu Lasten der Unternehmen bereit: Geldbuße als Hauptstrafe (Anteilsystem als moderne Form der Geldsanktionsbemessung) und Beschlagnahme des Gegenwerts als obligatorische Hauptsanktionen; Verbote, die die Tätigkeitsausübung und die Werbung für Dienstleistungen betreffen. Des Weiteren kommen Aufhebung und Widerruf von Genehmigungen bzw. Lizenzen, die für das Vergehen zweckdienlich waren, sowie Ausschluss von Vergünstigungen als Zusatzstrafen in Betracht. Die Feststellung und Beurteilung des unternehmerischen Vergehens fallen in die Zuständigkeit des Strafrichters. Die Haftung der Körperschaft ist vom Schicksal der Haftung des Straftäters unabhängig. Im Mittelpunkt steht ein Haftungsmodell, das sich auf das Rechtsinstitut des sogenannten schuldhaften Organisationsmangels stützt. Das Gesetzesdekret regelt die Zuweisungskriterien der Unternehmenshaftung durch autonome objektive und subjektive Voraussetzungen. Die Subjekte der Unternehmenshaftung bestimmen sich nach ihrer Rechtsfähigkeit.

Der Kreis der die Unternehmenshaftung begründenden Straftaten bzw. „verwaltungsrechtlichen Vergehen“ wird katalogmäßig eingegrenzt, damit jedoch nur unzureichend erfasst. Die Regelung nötigt zu ständiger Erweiterung. Als objektives Zuweisungskriterium der Anknüpfungstat der Leitungsperson erscheint die Tatbegnung „im Interesse und zum Vorteil des Unternehmens“. Die Haftungsknüpfung unterliegt einer gelockerten Akzessorietät, wird also nicht von einem vollen individuellen Schuld nachweis abhängig gemacht. Nach dem Prinzip der Autonomie greift die Unternehmenshaftung auch dann, wenn der Straftäter nicht

⁸⁰ Gesetzesverordnung (Decreto Legislativo) Nr. 231 v. 8.6.2001, Gazz. Uff. Nr. 140 v. 19.6.2001.

⁸¹ Gesetz zur Umsetzung int. Übereinkommen Nr. 300 v. 20.9.2000. Gazz. Uff. Nr. 250 v. 25.10.2000.

⁸² Hierzu *Alessandri*, La responsabilità amministrativa degli enti, Milano 2002, S. 29; *De Vero*, La responsabilità dell'ente collettivo dipendente a reato: criteri di imputazione, in: *Garuti* (Hrsg.), Responsabilità degli enti, Padova 2002; *Paliero*, il decr. lgs. 8. Giugno 2001 Nr. 231, in: *Corrispondenza giuridica* Nr. 7, 2001, p. 845.

⁸³ Krit. *Musco* (Fn. 26).

festgestellt wurde oder nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Als subjektives Kriterium der Haftungszuweisung an das Unternehmen wird ein vorwerfbarer Organisationsmangel vorausgesetzt.

Die Kriterien sind unterschiedlich danach ausgerichtet, ob die Straftat von einem leitenden oder sonstigen untergeordneten Mitarbeiter begangen wurden. Bei Leitungspersonen wird durch die von ihnen bekleideten Führungspositionen ein Handeln nach dem Unternehmenswillen indiziert. Ein Haftungsschluss kommt hier nur in Betracht, wenn nachweisbar zur Vermeidung der begangenen Straftat entsprechenden Delikte geeignete Leitungs- und Organisationsformen eingesetzt wurden, deren Einhaltung einem autonomen Kontrollorgan anvertraut war, die Überwachung auch wahrgenommen wurde und die Straftat von der Leitungsperson unter betrügerischer Umgehung der Organisationsregeln begangen wurde. Das Entlastungsbeweisrisiko trifft den Verband. Bei untergeordneten Mitarbeitern hat das Unternehmen die Straftat als verwaltungsrechtliches Vergehen dann zu vertreten, wenn deren Begehung infolge der Nichteinhaltung der Direktions- und Kontrollpflichten ermöglicht wurde.

III. Diversionsmodell

In Österreich werden, jüngst verstärkt durch den Freispruch im Fall des Kapruner Seilbahnunfalls des Salzburger Landesgerichts vom Februar 2004, die Modalitäten eines strafrechtlichen Verbandshaftungssystems diskutiert.⁸⁴ Ein Begutachtungsentwurf scheint unter dem Druck der Medienberichterstattung derzeit in Arbeit; unklar ist allerdings, welche Ausrichtung politisch durchsetzbar ist.

Bereits im Jahre 2001 wurde ein ausformulierter, unverbindlicher Vorentwurf veröffentlicht, der ein eigenständiges Haftungssystem einem strafrechtlichen Sondergesetz zuweist.⁸⁵ Dieser regelt nur materiellrechtliche Fragen. Wohl in Anlehnung daran wurde im BMJ ein – allerdings nicht weiter verfolgter – Referentenentwurf (2002) erstellt.⁸⁶ Entgegen der Vorentwurfsbegründung wird hier allerdings keine originäre Verbandshaftung festgeschrieben. Vielmehr orientiert sich der sorgfältig abgefasste Vorentwurf weitgehend an dem Prinzip der indirekten Verantwortlichkeit; dies wohl mit Rücksicht auf eine politische Durchsetzbarkeit. Die Geldstrafe soll als Hauptsanktion nach Umsatzäquivalenten bemessen werden. Deren Höchst-

⁸⁴ Vgl. Tagungsbericht der Österreichischen Gesellschaft für europäisches Strafrecht, ÖJZ 2000, S. 888, m. teilw. deutlicher Ablehnung, z.B. *Fuchs* gegen eine solche „Erfolgs- und Zufallshaftung im Strafrecht“, zit. aus dem vorgenannten Tagungsbericht S. 890.

⁸⁵ Vgl. *Zeder*, [Abteilungsleiter im ÖBMJ], Strafrecht juristischer Personen: Grundzüge einer Regelung in Österreich, ÖJZ 2001, S. 630; hierzu *Löschner-Gspandl*, Zur Bestrafung von juristischen Personen, ÖJZ 2002, S. 241 mit krit. Hinweis auf einen zu engen konzeptionellen Ansatz (S. 251) und *Fuchs*, Tagungsbericht, ÖJZ 2001, S. 642.

⁸⁶ Vgl. *Zeder*, (Fn. 85), S. 13 und *Löschner-Gspandl*, (Fn. 85), S. 69 zum Entwurf eines JPStrG, in *Hochreiter* (Hrsg.) Bestrafung von Unternehmen, Informationen zur Umweltpolitik Nr. 157 (2003).

zahl orientiert sich an der für die Anknüpfungstat angedrohten Höchstfreiheitsstrafe.

Im Mittelpunkt der Erörterung schien zeitweise tendenziell ein Diversionsmodell⁸⁷ zu stehen, das an strafrechtliche Ermittlungen gegen den delinquente Verband anknüpft, jedoch an die Stelle der gerichtlichen Verhängung einer Verbandsanktion eine Verfahrenserledigung außerhalb förmlicher Justizverfahren, insbesondere außerhalb einer Hauptverhandlung treten lässt. Diese kann etwa in der Zahlung eines von der Staatsanwaltschaft festgesetzten Geldbetrages oder in der Durchführung vereinbarter technischer, organisatorischer oder personeller Maßnahmen zwecks Minderung krimineller Risiken bestehen. Diese Art der Verfahrenserledigung dürfte Parallelen zu den Transaction-Verfahren (Frankreich, Belgien) aufweisen, die zu einem außergerichtlichen Abschluss des Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen der Staatsanwaltschaft führen und einen Strafklageverbrauch bewirken.⁸⁸ Ersichtlich soll damit einerseits die strafrechtliche Dimension des Verbandsverstoßes deutlich gemacht, andererseits dogmatischen Bedenken und nachdrücklichen Stigmatisierungsvorbehalten aus dem Kreis der Wirtschaftsunternehmen gegen einen gerichtlichen Schuld- und Strafausspruch von Verbandsstrafen Rechnung getragen werden.

IV. Bußgeldrechtliches Modell

Das bußgeldrechtliche Modell (Deutschland) erkennt zwar die durch seine Organe vermittelte Sanktionsfähigkeit von juristischen Personen und Verbänden an.⁸⁹ Die Vorwerfbarkeit wird indes auf die handelnden natürlichen Personen bezogen, deren Verhalten dem Verband als fremdes, nicht als eigenes Verschulden zugerechnet.⁹⁰ Dies erscheint wenig folgerichtig. Die Verbandsgeldbuße als Hauptsanktion legt vielmehr die Annahme einer Verbandstüterschaft nahe. Denn die juristische Person als solche, Trägerin des Unternehmens, wird als Adressatin sowohl der Verhaltensnorm wie auch der Bußgelddrohung angesehen. Der Bußgeldaußspruch erfolgt in einem gesonderten, weniger formalisierten Verfahren.

Mit dem Bericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionsystems im Bundesjustizministerium (1999) wurde die Einführung einer Unter-

⁸⁷ Vgl. *Löschner-Gspandl*, Verbandsverantwortlichkeit (Fn. 23), S. 454, 462; zur Diversion ferner *Burgstaller*, Aktuelle Wandlungen im Grundverständnis des Strafrechts, *JBl.* 1996, S. 362.

⁸⁸ Vgl. EuGH, verb. Rs. C-187/01 u. C-385/01 (*Gözütok u. Brügge*), noch nicht in amt. Slg., *EuZW* 2003, S. 214; von *Bubnoff*, Aktuelle Fragen der Verfahrensabwicklung im Europäischen Auslieferungsverkehr, *ZEuS* 1999, S. 404.

⁸⁹ Zu Reformbestrebungen im Sinne einer strafrechtlichen Verbandshaftung vgl. *Wegner*, Strafrecht für Verbände? Es wird kommen, *ZRP* 1999, S. 186, 187.

⁹⁰ Vgl. *Vernier*, Alternative zu einem Verbandsstrafverfahren, *ÖJZ* 2002, S. 718, der sich für ein am Kartellrecht orientierendes Bußgeldverfahren ausspricht.

nehmenssanktionierung im Bereich des klassischen Kriminalstrafrechts abgelehnt.⁹¹ Zur Begründung wird auf das dogmatische Erfordernis einer individuellen Schuldzurechnung verwiesen. An der bußgeldrechtlichen Lösung wird festgehalten. In dem Abschlussbericht wird lediglich die Überprüfung der Möglichkeiten einer punktuellen Erweiterung hinsichtlich der Sanktionsmöglichkeiten in Aussicht gestellt.

Ob ein solch ordnungsrechtlicher Ansatz den notwendigen gesetzlichen Rahmen für ein verschärftes Sanktionenspektrum bieten kann, erscheint indes zweifelhaft. Jedenfalls würde eine solche Verschärfung zumindest eine Änderung und verstärkte Orientierung der OWi-verfahrensrechtlichen Gestaltung an den strafprozessualen Beweisverfahrensregeln und Beschuldigtenrechten bedingen.

Der Gesetzgeber hat bislang dem Zweiten Protokoll zum FinIntSchÜbk lediglich mit einer Erweiterung des Kreises der Anknüpfungstäter und einer Erhöhung der Geldbuße auf maximal eine Million Euro Rechnung getragen.⁹² Die OECD-Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen hat in ihrem Deutschlandbericht vom 25. Juni 2003 wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Verantwortlichkeit von juristischen Personen eingefordert.⁹³

D. Schlussfolgerungen

I. Der Trend zur Schaffung eines strafrechtsorientierten eigenständigen Verbandsanktionssystems, in welchen konkreten Gestaltungsformen auch immer, erscheint im europäischen Bereich, aber auch darüber hinaus eindeutig. Nach den Erscheinungsformen und dem Gewicht sichtbar werdender Verbandsdelinquenz ist dieser Weg kriminalpolitisch veranlasst, aber auch dogmatisch vertretbar zu begründen. Auch die deutsche Rechtsordnung wird sich längerfristig der europäischen und internationalen Rechtsentwicklung nicht verschließen können.

Es ist derzeit nicht absehbar, ob mit einer unionseinheitlichen Festlegung und differenzierteren Vorgaben in einem künftigen EU-Rechtsakt zum Sanktionssystem zu rechnen ist. Das Grünbuch der Europäischen Kommission zum Sanktionssystem 2004 belässt es bei einem Hinweis auf die Optionen, stellt aber die

⁹¹ Abschlussbericht zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems vom März 2000, Nr. 9, abgedruckt in *wistra* 5/2000 VII.

⁹² Vgl. Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls zum FinIntSchÜbk. v. 22.8.2002 (BGBI. I 3387); hierzu *Achenbach*, (Fn. 31), S. 442 u. *Möhrenschlager*, *wistra* Anhang 7/2002 VI u. 12/2002 V.

⁹³ OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Report on Germany (2003), Recommendation Nr. 162.

Frage nach einem allgemeingültigen Regelungsbedarf und nach einer gebotenen Minderung der Regelungsunterschiede in den Mitgliedstaaten.⁹⁴

II. Auf der Grundlage der europäischen und internationalen Rechtsakte bieten sich für die Schaffung und gesetzgeberische Gestaltung nationaler Verbandshaftungssysteme die folgenden Lösungsmöglichkeiten an:

1. Dem gesteigerten Gewicht einer spezifischen Verbandskriminalität und den präventiven Bedürfnissen wird letztlich nur eine kriminalstrafrechtliche Verbandshaftung gerecht. Ein bloß verwaltungssanktions- bzw. bußgeldrechtliches Modell ist nicht zu empfehlen.
2. Die strafrechtliche Verbandshaftung könnte als weitere Spur ins Kernstrafrecht integriert oder in einem Sondergesetz geregelt werden.
3. Die Implementierung einer eigenständigen strafrechtlichen Unternehmenshaftung erfordert spezifische Zusatzvorschriften im materiellen wie prozessualen Bereich.
4. Eine kernstrafrechtliche Lösung führt zu einer Ergänzung sowohl des Strafgesetzbuchs wie auch der Strafprozessordnung. Die verbandsspezifischen Haftungsvoraussetzungen sollten hier vor die Klammer gezogen und ausschließlich im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs geregelt werden.
5. Regelungsbedarf im materiellrechtlichen Bereich:
 - a) Unter materiellrechtlichen Aspekten ist zunächst der Anwendungsbereich einzuzgrenzen. Die Reichweite einer kriminalstrafrechtlichen Verbandshaftung ist festzulegen. Es müssten die Kriterien dafür bestimmt werden, welche Unternehmen im Rahmen der nationalen Gesamtrechtsordnung einer (strafrechtlichen) Haftung unterliegen sollen.
 - b) Eine deliktspezifische Haftungsbegrenzung erscheint nicht angezeigt angeichts der vielfältigen Möglichkeiten einer kriminellen Involvierung von Unternehmen. Unternehmensspezifische Straftaten lassen sich kaum eingrenzen.
 - c) Im Falle eines Sondergesetzes sind die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen für anwendbar zu erklären.
 - d) Einer detaillierten Regelung bedürfen die Haftungs- und Zuweisungsvoraussetzungen für eine strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit.
 - e) Deutlich zu kennzeichnen ist die Art der Anknüpfung an das strafbare Geschehen, das dem Verband in welcher Weise auch immer zugeschrieben

⁹⁴ Grünbuch der Kommission über die Angleichung, die gegenseitige Anerkennung u. die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen in der EU v. 30.4.2004, KOM(2004)334 endg., S. 35, 59 (Fragen 10-12), 101; http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/gpr/2004/com2004_0334de01.pdf (2.9.2004).

werden soll, weil es ein Organisationsverschulden bzw. eine Betriebsführungsverschuld evident macht.

- f) Als alternativer Anknüpfungsbezug sind rechtswidrige verbandsbezogene Handlungen einer leitenden Person des Verbandes oder das Überwachungsverschulden eines leitenden Repräsentanten, das strafrechtsrelevante Handlungen untergeordneter Betriebsangehöriger ermöglicht, erleichtert oder strafrechtsrelevante Erfolge mangels gebotener Sicherungsvorkehrungen nicht verhindert hat, kenntlich zu machen.
- g) Der Kreis der „Personen in leitender Position“ als mögliche Anknüpfungstäter ist definitorisch einzugrenzen, bestimmte Kriterien sind hierfür festzulegen.

Zu umschreiben sind ferner der unerlässliche Verbandsbezug ihres delinquenten Handelns, aus dem Verband heraus, in Ausübung der Verbandsmacht, unter Nutzung der Organisationsstruktur sowie die intendierte Handlungsrichtung für, im Interesse des Verbandes, im Zusammenhang mit betriebsspezifischen Pflichten. Das unternehmensbezogene Handlungsinteresse muss erkennbaren Ausdruck finden, z.B. auf jedweden Unternehmensvorteil, auf Aufwendungs- bzw. Kostensparnis etc. angelegt sein.

- h) Die subjektiven Verbandshaftungsvoraussetzungen (Vorsatz, Fahrlässigkeit) bedürfen der Klärung.
- i) Eine Klarstellung der Komplementarität von Verbandshaftung und Individualhaftung erscheint geboten.
- j) Die zugelassenen Verbandssanktionen sind in einer besonderen Vorschrift aufzulisten.

Für die Verbandsgeldstrafe ist ein Bemessungssystem und eine Höchstbegrenzung vorzusehen.

Für funktionseinschränkende Sanktionen sind Anordnungskriterien anzugeben.

- k) Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist die Möglichkeit eines Abschagens des Vollzugs funktionseinschränkender Strafen (Aussetzung) unter bestimmten erfolgversprechenden Weisungen vorzusehen. Solche Weisungen sind katalogmäßig zu erfassen.

6. Im prozessualen Bereich sind zu regeln:

- a) das anzuwendende Verfahrensrecht und die Verfahrensgestaltung,
- b) die strafrichterliche Zuständigkeit,
- c) die Möglichkeit einer Verfahrensverbindung mit dem Individualstrafverfahren,

- d) der Gerichtsstand, z.B. Sitz des Verbandes, Gerichtsstand der individuellen Anknüpfungstat,
- e) die prozessuale Vertretung des Verbandes,
- f) der Ausschluss der delinquenten Leitungsperson von der prozessuellen Vertretung,
- g) die notwendige Verteidigung bei Abwesenheit einer Vertretungsperson,
- h) die prozessuale Stellung der vertretungsberechtigten Leitungspersonen (Behandlung nach Beschuldigtenregeln) und sonstige Verbandsmitarbeiter (Zeugen),
- i) der Ausschluss des Zeugnisverweigerungsrechts von sonstigen Unternehmensangehörigen unter dem Gesichtspunkt der Verbandsangehörigkeit oder ökonomischer Abhängigkeit vom Unternehmen,
- j) die Gewährleistung der Beschuldigtenrechte für den Verband und deren Wahrnehmung,
- k) das Anfechtungsrecht gegen einen gerichtlichen Sanktionsausspruch,
- l) die Verankerung des Opportunitätsprinzips für Fälle mindergewichtiger Verbandskriminalität sowie
- m) die Möglichkeit des Absehens von einer Verfolgung und Erledigung leichterer Verbandskriminalität außerhalb des förmlichen Strafverfahrens unter Festlegung von Kriterien und Abwicklungsmodalitäten.

Anlage 1

Musterentwurf des Verfassers für eine eigenständige bzw. integrationsfähige gesetzliche Regelung einer (strafrechtsorientierten) Verbandshaftung nach europäischen Ansätzen

Haftung juristischer Personen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der beiden folgenden Abschnitte finden Anwendung auf inländische und ausländische juristische Personen.

Ausgenommen sind Staaten, staatliche Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt handeln.

Abschnitt I Materielles Recht

§ 2 Haftungssubjekt – Begriffsbestimmung

Juristische Personen sind die Unternehmen und Verbände, denen nach der Gesamtrechtsordnung Rechtsfähigkeit zukommt.

Hierzu gehören vor allem wirtschaftlich funktionale Einheiten, Wirtschaftsunternehmen, rechtsfähige Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie privatwirtschaftlichen Aufgaben (z. B. Daseinsvorsorge) dienen.

§ 3 Verantwortlichkeit

Juristische Personen sind verantwortlich für Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen und durch mangelhafte innerbetriebliche Organisation, Information, Koordination oder Aufsicht ermöglicht, gefördert oder erleichtert werden.

§ 4 Anknüpfung an allgemeine Strafgesetze

Die Verantwortlichkeit der juristischen Person knüpft an die allgemeinen Strafgesetze an.

§ 5 Komplementarität

Eine juristische Person kann neben einem Leitungsfunktionsträger und sonstigen Mitarbeitern des Unternehmens zur Verantwortung gezogen werden.

§ 6 Zuschreibung von Straftaten der Leitungsebene

Die juristische Person ist für eine strafbare Handlung verantwortlich, wenn eine Leitungsperson die rechtswidrige Tat für das Unternehmen, im Interesse oder jedenfalls im Rahmen des Tätigkeits- und Wirkungsbereichs des Unternehmens begangen hat.

Ein betriebsbezogenes Tatinteresse ist gegeben, wenn die juristische Person durch die Tat einen wie auch immer gearteten Vorteil erlangt oder Aufwendungen erspart hat, oder wenn die Tat darauf angelegt war.

§ 7
Straftaten untergeordneter Mitarbeiter

Eine juristische Person ist für eine strafbare Handlung oder Untätigkeit eines sonstigen Mitarbeiters verantwortlich, wenn die Tat durch ein unzulängliches innerbetriebliches Kontrollsyste, durch mangelhafte Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen der leitenden Aufsichtspersonen oder durch das Unterbleiben von gebotenen Vorkehrungen zur Verhinderung erleichtert wurde.

§ 8
Personen in leitender Funktion

Zu den für die Steuerung eines Unternehmens Verantwortlichen gehören neben den zur Vertretung gesetzlich berufenen Organen alle Personen, die materiell eine leitende Funktion ausüben.

Die haftungsbegründende Leitungsfunktion kann sich aus der Befugnis ergeben, die juristische Person nach außen zu vertreten, für sie Entscheidungen zu treffen, die Verantwortung für die Verwaltung wahrzunehmen oder die innerbetriebliche Kontrolle auszuüben.

§ 9
Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Hat der Leitungsträger die Tat vorsätzlich begangen oder gebotene Vorkehrungen gegen einen rechtwidrigen Betriebsablauf vorsätzlich unterlassen, so ist die juristische Person wegen vorsätzlicher Begehung zur Verantwortung zu ziehen.

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die den betrieblichen Organisationsmangel augenfällig machende Tat voraussehbar und bei gebotenen Vorkehrungen vermeidbar war.

§ 10
Sanktionen

Gegen juristische Personen sind Geldsanktionen zu verhängen.

Unter den in §§ 13-17 genannten Voraussetzungen können folgende funktionseinschränkenden Sanktionen verhängt werden:

- die richterliche Anordnung der Zwangsaufsicht,
- das Verbot einzelner Tätigkeiten,
- die Schließung von Betriebsteilen,
- der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Beihilfen und
- die richterlich angeordnete Verbandsauflösung.

§ 11
Geldsanktion

Die Geldsanktion ist in Tagessätzen zu bemessen.

Ihre Höchstmaß beträgt ... Tagessätze.

Die Tagessatzhöhe beträgt im Mindestmaß ... , im Höchstmaß

§ 12
Bemessungskriterien

Bei der Bemessung der Tagessatzzahl ist das Gewicht der zugeschriebenen Tat als Ausdruck des Organisationsmangels, die Höhe des angerichteten Schadens, das Maß der Bereicherung des Unternehmens sowie eine bereits geleistete Schadenswiedergutmachung zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe dürfen die wirtschaftliche Lage der juristischen Person, die Erhaltung der Beschäftigungsverhältnisse, die Interessen der Geschäftspartner und Gläubiger nicht außer Betracht bleiben.

§ 13
Richterlich angeordnete Zwangsaufsicht

Neben einer Geldsanktion von mindestens ... Tagessätzen kann eine befristete Zwangsaufsicht richterlich angeordnet werden. Sie muss erforderlich sein, um auf die Verbandsorganisation Einfluss zu nehmen, Umstrukturierungen zu veranlassen, den Geschäftsbetrieb zu überwachen und dadurch das Risiko erneuter krimineller Handlungen aus dem Unternehmen herauszuschließen.

§ 14
Richterlich angeordnetes Tätigkeitsverbot

Tätigkeitsverbote müssen in unmittelbarer Beziehung zu der begangenen strafbaren Handlung stehen. Sie können zeitlich befristet oder auf Dauer angeordnet werden.

§ 15
Schließung von Betriebsteilen

Die Schließung von Betriebsteilen kann für Betriebszweige angeordnet werden, die zur Begehung krimineller Handlungen genutzt wurden.

§ 16
Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen

Der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Ausschreibungen schließt an vorausgegangenes Missbrauchsverhalten an.

Er betrifft staatliche Beihilfen, Zuschüsse, Subventionen, steuerliche Vorteile sowie die Teilnahme an Auftragsvergabeverfahren.

§ 17
Verbandsauflösung

Eine Verbandsauflösung kann gegen eine juristische Person verhängt werden, deren Zwecke und Tätigkeit darauf gerichtet sind, bestimmte kriminelle Handlungen zu begehen.

§ 18
Weisungen

Der Vollzug funktionseinschränkender Sanktionen kann unter Erteilung von Weisungen ausgesetzt werden, wenn diese ausreichend erscheinen, künftig strafbare Handlungen aus dem Unternehmen heraus zu verhindern.

Als Weisungen kommen insbesondere in Betracht:

- Schadenswiedergutmachung,
- Folgenbeseitigung und
- die Regelung bestimmter Betriebsabläufe zwecks Straftatverhinderung.

Die Einhaltung der Weisungen sind von der zuständigen Staatsanwaltschaft zu überwachen.

§ 19
Annexsanktionen

Neben der Verhängung der Hauptstrafen können angeordnet werden:

- die Einziehung der Tatmittel, Tatprodukte und Beziehungsgegenstände und
- der Verfall in Höhe der Tatgewinne nach dem Bruttoprinzip.

§ 20
Urteilsveröffentlichung

Bei einer Geldsanktion von mindestens ... Tagessätzen oder einer funktionseinschränkenden Sanktion nach §§ 13, 15 und 17 kann die Veröffentlichung des Urteils angeordnet werden.

§ 21
Mitteilungsobligiehnheit

Bei Sanktionen nach § 16 ist das Urteil den Behörden, die über Zuwendungen oder Vergaben nach den Vergabeverfahren entscheiden, mitzuteilen.

Abschnitt 2
Verfahrensrecht

§ 22
Anzuwendende Verfahrensregeln

Das Sanktionsverfahren gegen juristische Personen richtet sich nach strafverfahrensrechtlichen Regeln.

§ 23
Gerichtsstand

Die gerichtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der beschuldigten juristischen Person.

Bei ausländischen juristischen Personen ist der Ort der Niederlassung oder des Betriebs bestimmend für den Gerichtsstand.

§ 24
Gerichtliche Zuständigkeit

Für Sanktionsverfahren gegen juristische Personen ist der Strafrichter zuständig.

Kommt eine Geldsanktion von mehr als ... Tagessätzen, die Anordnung einer Zwangsaufsicht, eine Schließung von Betriebsteilen oder eine Auflösung der juristischen Person in Betracht, so ist die (Wirtschafts-) Strafkammer zuständig.

§ 25
Verfahren

Das gerichtliche Sanktionsverfahren gegen die juristische Person kann als selbständiges Verfahren oder als Annexverfahren zu dem Strafverfahren gegen die Leitungsperson, die die haftungsauslösende Tat begangen hat, geführt werden.

Ungeachtet der Verfahrensgestaltung ist eine Verbindung mit dem individuellen Strafverfahren gegen die Leitungsperson statthaft. Solchenfalls gilt der für die individuelle Anknüpfungstat maßgebliche Gerichtsstand.

§ 26
Ermittlungen

Die Ermittlungen gegen die juristische Person werden von der zuständigen Staatsanwaltschaft am Gerichts-ort geführt.

Behörden, die mit dem Vorgang befasst sind, haben gegenüber der Staatsanwaltschaft eine uneingeschränkte Mitteilungspflicht.

§ 27
Prozessuale Vertretung

Mangels eigener Prozessfähigkeit hat die juristische Person in dem Sanktionsverfahren ein Recht auf Vertretung und auf rechtlichen Beistand.

Ihre prozessrechtlichen Rechte und Pflichten werden durch die zur Vertretung berufenen Organe oder Leitungsfunktionsträger wahrgenommen.

Leitungspersonen, die der haftungsauslösenden Tat beschuldigt werden, sind von der Vertretung ausgeschlossen.

Ist die juristische Person infolge dieses Ausschlusses nicht vertreten, so bedarf sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Verteidigers. Ein solcher ist gegebenenfalls beizutragen.

§ 28
Zustellungen

Zustellungen können an jeden vertretungsberechtigten Leitungsfunktionsträger erfolgen.

§ 29
Prozessrechtliche Stellung der juristischen Person

Die juristische Person ist nach den prozessrechtlichen Grundsätzen zu behandeln, die für einen Beschuldigten gelten.

Der juristischen Person stehen alle justiziellen Rechte zu. Hierzu gehören vor allem das rechtliche Gehör, die Aussagefreiheit, ein Äußerungs- bzw. Schweigerecht, Anwesenheits- und Fragerechte bei Vernehmungen und ein Beweisantragsrecht.

Die Beschuldigtenrechte werden von den Vertretungsorganen bzw. dem Verteidiger gemäß den allgemeinen strafprozessualen Bestimmungen wahrgenommen.

§ 30
Prozessrechtliche Stellung der Leitungsfunktionsträger und sonstigen Mitarbeiter

Die vertretungsberechtigten Organe der juristischen Person sind gemäß ihrer Befugnis zur Ausübung der Beschuldigtenrechte selbst nach Beschuldigtenregeln zu behandeln. Sie kommen nicht als Zeugen in Betracht. Das gilt auch für das von der Vertretung ausgeschlossene Organ (§ 27 Abs. 3).

Sonstige Mitarbeiter der juristischen Person sind als Zeugen zu vernehmen. Aus ihrer Unternehmenszugehörigkeit als solcher lassen sich keine Zeugnisverweigerungsrechte herleiten.

§ 31
Beweisverfahrensregeln

Für die Beweisgewinnung gelten die Beweisregeln der Strafprozessordnung.

Die Beweisaufnahme muss unmittelbar und umfassend sein. Entlastende Umstände sind aufzuklären und offen zu legen.

Eine Beweisantizipation oder eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Erleichterung der Beweisgewinnung sind ausgeschlossen.

Kann der Täter der haftungsauslösenden Tat nicht individuell ermittelt werden, steht aber fest, dass die strafbare Handlung aus der Leitungsebene der juristischen Person heraus begangen oder durch eine Verletzung der Überwachungspflicht erleichtert wurde, so ist die Verbandsverantwortlichkeit begründet.

§ 32
Anfechtungsrecht

Gegen einen gerichtlichen Sanktionsausspruch steht der juristischen Person ein Anfechtungsrecht zu. Dieses richtet sich nach den strafprozessualen Regeln über das Rechtsmittelverfahren.

§ 33
Opportunitätsprinzip

In Fällen leichterer Unternehmenskriminalität kann die Staatsanwaltschaft nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Verfolgung der juristischen Person absehen und diese Entscheidung zur Absicherung gegen erneute kriminelle Verfehlungen mit entsprechenden Auflagen verbinden.

Die Ermessensausübung der Staatsanwaltschaft hat sich an minderem Unrechtsgehalt, geringem Organisationsverschulden, Tatfolgen minderen Gewichts, nur geringfügigem Gefahrenrisiko, an mangelndem öffentlichen Interesse, auch an einem unangemessen hohen Aufklärungsaufwand im Verhältnis zur mindergewichtigen Bedeutung des vorgeworfenen Unternehmensverstoßes zu orientieren.

Die Verfahrenserledigung kann durch Zahlung eines von der Staatsanwaltschaft festgesetzten Geldbetrages erfolgen oder in der Durchführung vereinbarter technischer, organisatorischer oder personeller Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung krimineller Vorkommnisse bestehen.

Anlage 2

Europäische und internationale Rechtsakte mit Vorgaben zu einer Verbandshaftung:

Europäische Union

Amtsblatt	Rechtsakte	Verantwortlichkeit und Sanktionsbestimmungen
EG 1997 C 221/12	Zweites Protokoll zum EU-Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG (FinIntSchÜbk) v. 19.6.1997	Art. 3 u. Art. 4
EG 1996 C 83/10	Kommissionsvorschlag v. 20.3.1996	Strafrechtliche Verbandshaftung
EU 2000 C 253/3	Rahmenbeschluss zur Europäisierung der Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Vergabe von öffentlichen Aufträgen im gemeinsamen Markt – Vorschlag v. 4.9.2000	Art. 4 u. Art. 5 sowie eine Subsidiaritätsklausel in Art. 8 gegenüber bereits bestehenden Regelungen gegen Unternehmen
EU 2003 L 192/54	Rahmenbeschluss zur Bestechung im Privatsektor v. 22.7.2003	Art. 5 u. Art. 6
EG 1998 L 358/2	Gemeinsame Maßnahme betr. die Bestechung im privaten Sektor v. 22.12.1998	Art. 5 u. Art. 6

EU 2001 L 149/1	Rahmenbeschluss betr. Betrug u. Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln v. 28.5.2001	Art. 7 u. Art. 8
EU 2000 L 140/1	Rahmenbeschluss betr. Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Geldfälschung vom 29.5.2000	Art. 8 u. Art. 9
EU 2003 L 29/55	Rahmenbeschluss betr. Schutz der Umwelt v. 27.1.2003	Art. 6 u. Art. 7
EU 2000 C 39/4	Dänische Initiative für einen Rahmenbeschluss Umwelt v. 11.2.2000	Art. 2 Abs. 1 lit. b: Strafrechtliche Verantwortlichkeit
EG 1998 L 351/1	Gemeinsame Maßnahme des Rats zur Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung v. 21.12.1998	Art. 3
EG 1997 C 251/12	EU-Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität v. 28.4.1997	Teil III Kap. III Nr. 18 lit. b: strafrechtliche Haftung
EU 2001 C 304/172	Rahmenbeschluss betr. illegalen Handel mit Drogen, politische Einigung am 27.11.2003	Art. 7 und Art. 8
EU 2002 L 203/1	Rahmenbeschluss Menschenhandel v. 19.7.2002	Art. 4 u. Art. 5
EG 1997 L 63/2	Gemeinsame Maßnahme betr. Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern v. 24.2.1997	
http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/st10/st10748de03.pdf (2.9.2004) Dok.-Nr.: 10748/03 Abdruck in Kürze	Rahmenbeschluss betr. sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie	Art. 6 u. Art. 7
EU 2002 L 328/1	Rahmenbeschluss betr. Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Ausreise v. 28.11.2002	Art. 2 u. Art. 3
EU 2002 L 164/3 Abdruck in Kürze	Rahmenbeschluss Terrorismus v. 13.6.2002	Art. 7 u. Art. 8
EU 2002 C 203/109	Rahmenbeschluss Angriff auf Informationssysteme, hierzu KOM-Vorschlag v. 22.4.2002	Art. 9 u. Art. 10
EU 2002 C 75/269	Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	
EU 2003 C 100/27	Rahmenbeschluss betr. die strafrechtliche Bekämpfung der Gewässerverschmutzung durch Schiffe (Entw.)	

Europarat

ETS Nr. 173	Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung v. 27.1.1999	Art. 18 u. Art. 19 Abs. 2
-------------	--	---------------------------

ETS Nr. 172	Übereinkommen zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht v. 5.11.1998	Art. 9
ETS Nr. 185	Convention on Cyber Crime	Art. 8 u. Art. 9
https://wcm.coe.int/ViewDoc.jsp?id=709235&Lang=en (5.9.2004)	Empfehlung R (88) 18 v. 20.10.1988: Liability of enterprises for Offences committed in the Exercise of their Activities	mit zwei alternativen Grundkonzeptionen strafrechtlicher (Nr. 3 a) u. bußgeldrechtlicher (Nr. 3 b) Natur und einem variationsreichen Sanktionenkatalog (Nr. 7)

Internationale Rechtsakte

UN General Assembly A 55/383	UN-Übereinkommen gegen die organisierte Kriminalität (PalermoÜbK) v. 12.12.2000	Art. 10
A 54/109	UN-Übereinkommen zur Finanzierung des Terrorismus v. 9.12.1999	Art. 5
UN General Assembly A/AC 261/3/Rev. 5	UN-Übereinkommen gegen Korruption v. 21.10.2003	Art. 2
BGBI. 1998 II, S. 2329	OECD-Übereinkommen über die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr v. 17.12.1997	Art. 2
OECD http://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldschereundterr2675/financialactiontask2677/_start.htm (8.9.2004)	Financial Action Task Force (FATF): 40 Vorschläge zur Bekämpfung der Geldwäsche	Nr. 6

